

## Energie-Info

# Umsetzungshilfe zum Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz – KWK-G

Stand: 20. September 2013



**Mitwirkende:**

An der Erstellung dieser Unterlage wirkten mit:

Heiko Baumann	SÜC Energie und H <sub>2</sub> O GmbH
Marc Behnke	E.DIS AG, Fürstenwalde
Kristin Georgi	TransnetBW GmbH, Stuttgart
Andrea Henk	50Hertz Transmission GmbH, Berlin
Karsten Janke	TenneT TSO GmbH, Bayreuth
Thomas Jotter	Pfalzwerke AG, Ludwigshafen
Lothar Krause	Vattenfall Europe Wärme AG, Berlin
Stefan Mahnken	Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln
Anika Schlabinger	Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH, Hamburg
Dr. Woldemar Schulz	Amprion GmbH, Dortmund
Oliver Singer	RWE Deutschland AG, Essen
Norbert Weick	Stadtwerke München GmbH
Felix Wiesmann	EWE Netz GmbH, Oldenburg
Othniel Zaitschek	Stadtwerke Augsburg GmbH
Florian Leber	BDEW, Berlin
Nidal Meyer	BDEW, Berlin
Christoph Weißenborn	BDEW, Berlin
Jan Zacharias	BDEW, Berlin

© **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin

Tel. 030/300 199-0, Fax: 030/300 199-3900

info@bdew.de, [www.bdew.de](http://www.bdew.de)

Ausgabe 2.0, September 2013

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	6
Tabellenverzeichnis .....	8
Abbildungsverzeichnis .....	8
Vorbemerkung .....	9
1 Förderung von KWK-Strom .....	11
1.1 Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber nach § 4 KWK-G .....	11
1.1.1 Betreiber der KWK-Anlage .....	12
1.1.2 Förderfähiger KWK-Strom .....	12
1.1.3 Technische Vorgaben .....	13
1.1.4 Anschluss- und Abnahmepflicht des Netzbetreibers .....	14
1.1.5 Vergütung durch den Netzbetreiber .....	15
1.1.5.1 Vergütung bei unmittelbarer KWK-Strom-Einspeisung ins öffentliche Netz .....	15
1.1.5.2 Eigenvermarktung .....	17
1.1.5.3 Vergütung bei KWK-Strom-Einspeisung in das Netz eines Dritten .....	18
1.1.5.4 Vergütung bei gleichzeitiger Einspeisung von KWK-Strom und Strom aus anderen Erzeugungsanlagen in das Netz eines Dritten .....	19
1.1.5.5 Kaufbereiter Dritter .....	20
1.1.6 Umsatzsteuerpflicht .....	21
1.1.7 Vor dem 1. April 2002 abgeschlossene Verträge über Stromlieferungen zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Dritten .....	23
1.2 Zuschlagsberechtigung nach § 5 KWK-G .....	24
1.3 Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 KWK-G .....	25
1.4 Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung gemäß § 7 KWK-G .....	28
1.4.1 Übersicht .....	28
1.4.2 Berechnungshinweise .....	33

1.4.3	Pauschalisierte Zuschlagszahlung nach § 7 Abs. 3 KWK-G.....	34
1.5	Nachweis des eingespeisten und gelieferten KWK-Stroms nach § 8 KWK-G sowie Abwicklung der Vergütung .....	35
1.5.1	Allgemeine Mitteilungs- und Nachweisregelungen .....	35
1.5.2	Ausnahmen für Betreiber kleiner KWK-Anlagen.....	36
2	Förderung von Wärme- und Kältenetzen .....	40
2.1	Zuschlagsberechtigung nach § 5a KWK-G .....	40
2.1.1	Förderfähige Maßnahmen.....	40
2.1.2	Abgrenzung einzelner Projekte .....	41
2.1.3	Nicht förderfähige Maßnahmen.....	41
2.1.4	Bedingungen für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlags .....	42
2.2	Antrag auf Zulassung der Wärmenetz-Förderung nach § 6a KWK-G .....	43
2.2.1	Zeitpunkt und Umfang der Antragstellung .....	44
2.2.1.1	Angaben zum Antragsteller und zum Stromnetzbetreiber .....	44
2.2.1.2	Projektbeschreibung .....	45
2.2.1.3	Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers .....	47
2.3	Zuschläge für Wärmenetze nach § 7a KWK-G.....	47
2.3.1	Höhe des Zuschlags .....	47
2.3.2	Überschreitung des Fördervolumens .....	48
2.3.3	Auszahlung der Förderung.....	49
2.3.4	Kombinierbarkeit der Förderung.....	49
2.3.4.1	Kompatibilität zum EEG sowie anderen Förderprogrammen.....	49
3	Förderung von Wärme- und Kältespeichern.....	51
3.1	Definition von Wärmespeichern .....	51
3.2	Betreiber von Wärme-/Kältespeichern.....	52
3.3	Wasseräquivalent .....	52
3.4	Zuschlagsberechtigte für den Neu- und Ausbau von Wärme-/Kältespeichern.....	52

3.5 Zahlungsverpflichteter Netzbetreiber .....	53
3.6 Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen nach § 6b KWKG ...	54
3.7 Zuschlagszahlungen für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern .....	54
3.8 Ansatzfähige Investitionskosten .....	55
3.9 Kältespeicher .....	56
4 Jährliches Fördervolumen und Belastungsausgleich.....	57
4.1 Deckelung des jährlichen Fördervolumens .....	57
4.1.1 Deckelung des Fördervolumens für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher nach § 7a Abs. 5 KWKG.....	57
4.1.2 Deckelung des Gesamtfördervolumens nach § 7 Abs. 7 KWKG .....	57
4.1.3 Kürzung der Zuschlagszahlungen für Anlagen > 10 MW .....	57
4.2 Belastungsausgleich nach § 9 KWKG.....	58
4.2.1 Vertikaler Belastungsausgleich zwischen Zuschläge zahlendem Netzbetreiber und vorgelagertem ÜNB gemäß § 9 Abs. 1 und 5 KWKG (Stufe 2) .....	60
4.2.2 Horizontaler Belastungsausgleich zwischen den ÜNB gemäß § 9 Abs. 3 KWKG (Stufe 3).....	61
4.2.3 Vertikaler Belastungsausgleich zwischen ÜNB und nachgelagertem Netzbetreiber gemäß § 9 Abs. 4 KWKG (Stufe 4) .....	61
4.2.4 KWKG-Aufschläge auf Netzentgelte gemäß § 9 Abs. 7 KWKG (Stufe 5).....	63
4.3 Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen .....	67
4.3.1 Bescheinigungen der Anlagenbetreiber .....	68
4.3.2 Bescheinigungen von Letztverbrauchern der Endverbrauchskategorie C.....	68
4.3.3 Bescheinigungen von Netzbetreibern.....	69
4.3.4 Jahresabrechnung der Ausgleichzahlungen (KWKG-Aufschlag).....	70

## Abkürzungsverzeichnis

AB	Anlagenbetreiber
AGFW	AGFW   Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.
AVBFernwärmeV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) geändert worden ist
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist
EEG-Anlage	Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas, für deren Stromerzeugung grundsätzlich ein Anspruch auf Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz besteht
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543) geändert worden ist
kW	Kilowatt
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKK	Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung
KWK-G	Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1494)
MW	Megawatt
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225),

die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert worden ist

ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
VDN	Verband der Netzbetreiber e.V. beim VDEW
VNB	Verteilungsnetzbetreiber
vNE	Vermiedene Netzentgelte
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist
WNB	Wärmenetzbetreiber

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über KWK-Anlagenkategorien und KWK-Zuschläge .....	28
Tabelle 2: Pauschalisierte Auszahlung für sehr kleine KWK-Anlagen .....	32
Tabelle 3: Messung, Abrechnung, Wirtschaftsprüfer-/Buchprüferbescheinigung und diesbezügliche Mitteilungspflichten von Anlagenbetreibern.....	38

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vergütung bei Einspeisung der KWK-Nettostromerzeugung in ein Netz für die allgemeine Versorgung .....	16
Abbildung 2: Vergütung bei Weiterleitung der KWK-Überschussstrommenge aus dem Netz eines Dritten bzw. einer Kundenanlage in ein Netz für die allgemeine Versorgung .....	19
Abbildung 3: Bundesweiter Belastungsausgleich nach dem KWK-G.....	59
Abbildung 4: Letztverbrauchergruppen und Endverbrauchskategorien nach KWK-G.....	66
Abbildung 5: Terminkette KWK-G für das auf die Einspeisung folgende Jahr .....	74
Abbildung 6: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung des Letztverbraucherabsatzes .....	79
Abbildung 7: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung der geförderten KWK-Strommengen für Anlagen, welche bis einschließlich 18.07.2012 in Dauerbetrieb gegangen sind.....	80
Abbildung 8: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung der geförderten KWK-Strommengen für Anlagen, welche ab einschließlich 19.07.2012 in Dauerbetrieb genommen wurden .....	82
Abbildung 9: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung der Wärme- und Kältenetzförderung .....	83
Abbildung 10: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung der Wärme- und Kältespeicherförderung Anlagen mit Baubeginn ab einschließlich 19.07.2012 und Inbetriebnahme bis 31.12.2020...	84
Abbildung 11: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung der Zuschlagszahlungen für sehr kleine KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme ab einschließlich 19.07.2012 .....	85

## Vorbemerkung

Am 19. Juli 2012 trat die bislang letzte Änderung des „Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) vom 19. März 2002 in Kraft. Die wichtigsten Änderungen gegenüber den Vorgängerversionen des Gesetzes (KWKG 2009) lauten:

- Anhebung des KWKG-Zuschlags für alle modernisierten oder neu errichteten Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb gehen, um 0,3 Cent/kWh und eine zusätzliche Anhebung des KWKG-Zuschlags für Anlagen, die dem Emissionszertifikatehandel unterliegen, um weitere 0,3 Cent/kWh (ab 1. Januar 2013).
- Einführung neuer Förderkategorien für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 50 bis 250 kW, die nach neuer Gesetzeslage einen Zuschlag von vier Cent/kWh erhalten, und für bisherige Nicht-KWKG-Anlagen, bei denen Komponenten zur Strom- oder Wärmeerzeugung nachgerüstet wurden und deren elektrische Leistung mehr als 2 MW beträgt.
- Für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 kW<sub>el</sub> (Mikro-KWKG-Anlagen) kann eine pauschale Auszahlung des gesamten Förderbetrags in Anspruch genommen werden.
- Einführung einer Pauschalregelung für die Förderung von Wärmenetzen mit einem Durchmesser bis einschließlich 100 mm, die nun 100 Euro/lfd. Meter erhalten.
- Anhebung der Kostengrenze für Wärmenetze mit einem Durchmesser von mehr 100 mm auf 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten (bisher: 20 Prozent).
- Aufnahme der Förderung von Wärme- und Kältespeichern bis zu einer Summe von 5 Mio. Euro pro Projekt.

Darüber hinaus sind zahlreiche weitere neue Regelungen, unter anderem Änderungen der Fördervoraussetzungen für KWKG-Strom, im Gesetz verankert worden.

Für eine reibungslose und bundesweit einheitliche Umsetzung des KWKG ist ein gemeinsames Verständnis der beteiligten Akteure zu den gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Hierzu soll die vorliegende Umsetzungshilfe beitragen. Sie wurde aufbauend auf den bisherigen Verbandsinformationen, insbesondere der „Umsetzungshilfe zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ des BDEW von Dezember 2009, der Verfahrensbeschreibung zum KWKG 2002 des Verbands der Netzbetreiber – VDN – e.V. beim VDEW, den Umsetzungserfahrungen

gen der BDEW-Mitgliedsunternehmen in den vergangenen Jahren sowie der ergangenen Rechtsprechung im Rahmen einer Projektarbeit beim BDEW entwickelt. Aus den Hinweisen in dieser Umsetzungshilfe lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.

Die Umsetzungshilfe ist wie folgt aufgebaut:

- Kapitel 1 beschreibt die Umsetzung der Förderung von Strom aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.
- Kapitel 2 beschreibt die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen.
- Kapitel 3 beschreibt die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältespeichern
- Kapitel 4 beschreibt den bundesweiten Belastungsausgleich der Förderzahlungen zwischen den Netzbetreibern.

Grundlage der Umsetzungshilfe ist der Gesetzesstand des KWK-G mit Stand vom 19. Juli 2012 (Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 12. Juli 2012 im Bundesgesetzblatt).

Für Sachverhalte, die unter das „Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung“ vom 25. Oktober 2008 fallen, findet die „Umsetzungshilfe zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ des BDEW von Dezember 2009 weiterhin Anwendung.

Ergeben sich durch spätere Gesetzesänderungen oder ergänzende Verordnungen – etwa im Anschluss an die gemäß § 12 KWK-G für 2014 vorgesehene Zwischenüberprüfung über die Entwicklung der KWK-Stromerzeugung in Deutschland – oder bei Änderungen der anerkannten Regeln der Technik, aufgrund von Gerichtsurteilen oder bei neuen Erkenntnissen aus der Praxis wesentliche Veränderungen für die Umsetzung, so wird die Umsetzungshilfe erforderlichenfalls angepasst.

## 1 Förderung von KWK-Strom

### 1.1 Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber nach § 4 KWK-G

Nach § 4 KWK-G sind Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung aller Spannungsebenen verpflichtet, hocheffiziente<sup>1</sup> KWK-Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 11 KWK-G unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen, sowie den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom vorrangig abzunehmen und zu vergüten. Bei der Wahl und Zuweisung des Netzverknüpfungspunktes, der Netzanschlusspflicht sowie der Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens gilt § 5 EEG. KWK-Anlagen unterliegen den technischen Vorgaben des § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Siehe Abschnitt 1.1.3), welche bei Nichterfüllung den Verlust des Anspruches auf Zuschlagzahlung nach § 4 Abs. 3 KWK-G bzw. des Anspruches auf vorrangigen Netzzugang nach § 4 Abs. 4 KWK-G (im Falle, dass kein Anspruch auf Zuschlagszahlungen besteht) zur Folge haben. Der Wegfall des Anspruches gilt nur solange, bis die Voraussetzungen erfüllt werden und umfasst nicht die vermiedenen Netzentgelte. Gleichmaßen kommt bei KWK-Anlagen das Einspeisemanagement nach § 11 EEG sowie die Härtefallregelung nach § 12 EEG zur Anwendung. Detaillierte Ausführungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements können der „Umsetzungshilfe zum EEG 2012<sup>2</sup> vom BDEW entnommen werden. Darüber hinaus enthält der „Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement – Abschaltreihenfolge, Berechnung von Entschädigungszahlungen und Auswirkungen auf die Netzentgelte“ der BNetzA konkrete Regelungen zu den Entschädigungszahlungen. Des Weiteren gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KWK-G § 8 Abs. 4 EEG, durch den der Einspeisevorrang auch für den Fall der Rückspeisung von KWK-Strom auf höhere Netzebenen gilt. Die Anwendbarkeit des § 8 Abs. 4 EEG bezieht sich alleine auf die vorrangige physische Aufnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms ohne weitergehende Kauf-, Vergütungs- und Zuschlagspflichten.

Nachfolgend werden die entsprechenden Vorschriften näher erläutert.

---

<sup>1</sup> Eine KWK-Anlage ist hocheffizient im Sinne des KWK-G, sofern sie hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) ist.

<sup>2</sup> Mit Stand der Veröffentlichung dieser Umsetzungshilfe befindet sich die „Umsetzungshilfe zum EEG 2012“ noch in der Entstehung.

### **1.1.1 Betreiber der KWK-Anlage**

Empfänger der Vergütung bzw. eines Zuschlags sowie nachweisverpflichtet nach §§ 6, 7 und 8 KWK-G ist der Betreiber der KWK-Anlage. Betreiber ist nach § 3 Abs. 10 KWK-G derjenige, der den Strom in das Netz eines nach § 3 Abs. 9 KWK-G aufnahmepflichtigen Netzbetreibers einspeist oder für die Eigenversorgung bereitstellt. Eigenversorgung im Sinne des Gesetzes ist die unmittelbare Versorgung eines Letztverbrauchers aus der für seinen Eigenbedarf errichteten Eigenanlage oder der Anlage eines Dritten, die ausschließlich oder überwiegend für die Versorgung bestimmbarer Letztverbraucher errichtet und betrieben wird. Die Betreibereigenschaft ist dabei – wie § 3 Abs. 10 Satz 2 KWK-G ausdrücklich klarstellt – unabhängig von der Eigentümerstellung des Anlagenbetreibers. Die Zuschläge ebenso wie die Nachweispflichten dieses Gesetzes betreffen also den tatsächlichen Betreiber der KWK-Anlagen unabhängig von der Eigentümerfrage. Die einzelnen Nachweispflichten werden in Abschnitt 1.5 beschrieben.

Soweit KWK-Anlagen im Wege eines Fonds- oder Leasingmodells finanziert und/oder als Gemeinschaftskraftwerk betrieben werden, entspricht es dem Zweck des Gesetzes, wenn die darin vorgesehenen Zuschläge ebenso wie entsprechende Nachweispflichten denjenigen treffen, der auf Basis der Erzeugungskosten, Mengenabsatz- und Erlösriskien das wirtschaftliche Risiko der Stromproduktion in der KWK-Anlage trägt. Unabhängig vom zivilrechtlichen Eigentum oder der Betriebsführung ist damit vielmehr derjenige als förderberechtigter Betreiber anzusehen, der in tatsächlicher Hinsicht den bestimmenden Einfluss auf Einsatz und Fahrweise der Anlage in KWK besitzt und das wirtschaftliche Risiko der KWK-Stromerzeugung trägt (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 13. Februar 2008, Az. VIII ZR 280/05). Dies kann z. B. auch der Pächter im Rahmen eines Pachtverhältnisses sein.

Der Betreiber wird in dem Antrag auf Zulassung der Anlage nach § 6 KWK-G eindeutig festgelegt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KWK-G) und ist im Zulassungsbescheid des BAFA benannt.

### **1.1.2 Förderfähiger KWK-Strom**

Nach dem KWK-G ist KWK-Strom aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen förderfähig. Die KWK-Anlage muss im Geltungsbereich des Gesetzes, d. h. der Bundesrepublik Deutschland, liegen.

Gefördert wird die KWK-Nettostromerzeugung (§ 3 Abs. 4 und 5 KWK-G), die aus der gleichzeitigen Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme in ortsfesten technischen Anlagen, z.B. Blockheizkraftwerk, Brennstoffzelle erzeugt wird.

Nutzwärme ist nach § 3 Abs. 6 KWK-G die aus dem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird. KWK-Strom ist das rechnerische Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl der KWK-Anlage. Wenn die Anlage keine Wärme über eine Abwärmeabfuhr nach § 3 Abs. 4, Satz 2, i. V. mit Abs. 8 KWK-G ungenutzt an die Umgebung abführt, ist die gesamte Nettostromerzeugung (an Generatorklemme gemessene Stromerzeugung abzüglich Eigenverbrauch der KWK-Anlage) KWK-Strom.

Die KWK-Strommenge ist durch den Betreiber der KWK-Anlage durch eine nach den anerkannten Regeln der Technik erstellte Abrechnung nachzuweisen (vgl. Abschnitt 1.5). Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Abrechnung entsprechend den Berechnungsvorschriften in den Nummern 4 - 6 des Arbeitsblatts FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes -" des AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.

Eine Vergütung bzw. Zuschlagszahlung erfolgt gemäß § 2 Satz 2 KWK-G nur, wenn der Strom nicht bereits nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet oder in den Formen des § 33b Nr. 1 (Marktprämienmodell) und Nr. 2 (Grünstromprivileg) EEG in der jeweils gültigen Fassung direktvermarktet wird.

### **1.1.3 Technische Vorgaben**

Anlagenbetreiber sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG verpflichtet, KWK-G-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 100 kW mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf. Unter einer Einrichtung zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung ist eine Einrichtung zur Erfassung von mindestens ¼-h-Leistungsmittelwerten zu verstehen, wie z. B. registrierende Leistungsmessungen, Auswertung von Impulsen, u. a. Der Anlagenbetreiber hat die entsprechenden technischen Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen zur Fernauslesung (d.h. Schnittstelle und Anschlussvorrichtung zum Telekommunikationsnetz einschließlich Verbindungsleitungen) auf seine Kosten zu stellen und dem Netzbetreiber freien Zugriff auf die Daten zu gewähren. Die Kostentragungspflicht für die Übermittlung liegt allerdings

beim Netzbetreiber. Die Ausführung der Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung richtet sich gemäß § 7 Abs. 2 EEG nach den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

#### **1.1.4 Anschluss- und Abnahmepflicht des Netzbetreibers**

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 9 KWK-G sind Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung verpflichtet, KWK-Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 11 des Gesetzes an ihr Netz anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom vorrangig abzunehmen. Mit der Gesetzesänderung 2012 steht hocheffizienten KWK-Anlagen unabhängig vom Bestehen der Pflicht zur Zuschlagszahlung ein Anspruch auf vorrangige physische Aufnahme des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber und auf vorrangigen Netzzugang im Sinne des § 4 Abs. 1 KWK-G zu. Bezüglich der Abnahmeverpflichtung werden damit KWK-G- und EEG-Anlagen gleichrangig behandelt (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG).

Die Anschluss- und Abnahmeverpflichtung trifft gemäß §§ 4 Abs. 1 Satz 2 KWK-G i.V. mit 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. EEG den Netzbetreiber, zu dessen im Hinblick auf die Spannungsebene für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der KWK-Anlage besteht. Die Regelungen zum gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt, § 5 Abs. 1 2. Alt. EEG gelten entsprechend, § 4 Abs. 1 S. 2 KWK-G.<sup>3</sup>

Im Rahmen der gesetzlichen Abnahmepflicht unterliegen KWK-Anlagen neben dem Einspeisemanagement nach § 11 EEG grundsätzlich den §§ 12, 13 und 14 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Verteilungsnetzbetreiber (VNB) sind, sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist, berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung zu beseitigen. Dies kann erfolgen durch netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen, und durch marktbezogene Maßnahmen, wie insbesondere den Einsatz von Regelleistung, vertraglich vereinbarte ab- und zuschaltbare Lasten, Information über Engpässe und Management von Engpässen sowie Mobilisierung zusätzlicher Reserven. Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch die vorgenannten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig

---

<sup>3</sup> Zu beachten: Bundesgerichtshof, Urteil vom 10. Oktober 2012, Az. VIII ZR 362/11, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=c2167eda4c1a6c506a3ab3fdb8e2899f&nr=62267&pos=7&anz=96>

beseitigen, so sind Netzbetreiber im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 EnWG u.a. berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Netzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Dabei sind nach § 13 Abs. 2a EnWG die Vorrangregelungen und die Entschädigungsregelungen des EEG und des KWK-G zu beachten.

### **1.1.5 Vergütung durch den Netzbetreiber**

Der jeweils zur Abnahme des KWK-Stroms verpflichtete Netzbetreiber ist gemäß § 4 Abs. 3 KWK-G verpflichtet, für den in das Netz für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität aufgenommenen KWK-Strom eine Vergütung zu entrichten, die sich aus einem Preis für den Strom, einem Zuschlag nach § 7 KWK-G sowie einem Entgelt für die vermiedene Netznutzung zusammensetzt (siehe Abschnitt 1.1.5.1). Darüber hinaus sind Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3a KWK-G seit 1. Januar 2009 verpflichtet, auch für KWK-Strom, der nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, einen Zuschlag zu entrichten (siehe Abschnitt 1.1.5.3). Die in § 4 Abs. 3a S. 3 KWK-G enthaltene Verweisung geht seit der letzten Änderung des KWK-G ins Leere und ist durch die Regelung des § 4 Abs. 3a S. 2 überflüssig. Der verpflichtete Netzbetreiber ist derjenige, an dessen Netz für die allgemeine Versorgung die KWK-Anlage (indirekt) angeschlossen ist, § 4 Abs. 3a Satz 2 KWK-G, da dies der geeignete Netzverknüpfungspunkt ist, § 4 Abs. 1 Satz 2 KWK-G i.V. mit § 5 Abs. 1 bis 3 EEG.

Der KWK-Nettostrom ist mit einer den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Messeinrichtung zu erfassen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ff. KWK-G).

Alle vom Netzbetreiber ausgezahlten Zuschlagsbeträge nach §§ 7, 7a und 7b KWK-G werden über einen bundesweiten Belastungsausgleich zwischen den Netzbetreibern ausgeglichen (vgl. Kapitel 4).

#### **1.1.5.1 Vergütung bei unmittelbarer KWK-Strom-Einspeisung ins öffentliche Netz**

Ist die KWK-Anlage unmittelbar mit einem Netz für die allgemeine Versorgung („öffentliches Netz“) verbunden, so ist der Netzbetreiber neben der Abnahme des KWK-Stroms (vgl. Abschnitt 1.1.4) gemäß § 4 Abs. 3 KWK-G zur Zahlung einer Vergütung für die in sein Netz eingespeiste KWK-Strommenge verpflichtet. Die Vergütung setzt sich zusammen aus:

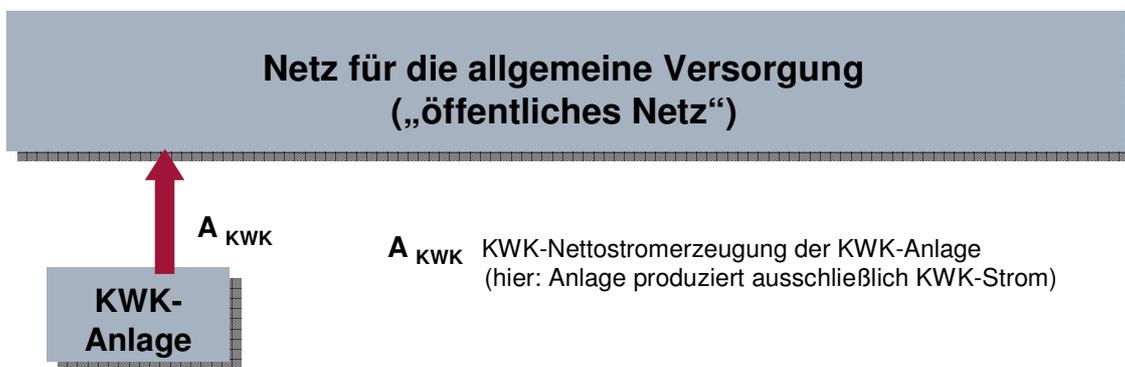
1. dem **Preis** für den KWK-Strom,

2. den durch die dezentrale Einspeisung **vermiedenen Netzentgelten** (vNE), sofern sie nicht Bestandteil des Preises nach Ziffer 1 sind,
3. dem **Zuschlag nach § 7 KWK-G**; er stellt die eigentliche gesetzliche Förderung dar und ist von Art und Größe der KWK-Anlage abhängig (siehe Abschnitt 1.4).

Der Preis für den KWK-Strom ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 KWK-G zwischen Netzbetreiber und KWK-Anlagenbetreiber zu vereinbaren. Kommt keine Einigung über den Preis zustande, so gilt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 KWK-G der übliche Preis als vereinbart. Bei Anlagen bis 2 MW gilt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KWK-G als üblicher Preis der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom (Baseload) an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. Der jeweils aktuelle übliche Preis für KWK-Strom ist auf den Internetseiten der European Energy Exchange [www.eex.de](http://www.eex.de) als „KWK-Index“ veröffentlicht. Für Anlagen ab 2 MW<sub>el</sub> sollte eine individuelle vertragliche Preisvereinbarung getroffen werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass der Anlagenbetreiber mit einem Dritten (z.B. einem Stromhändler) einen individuellen Preis vereinbart (siehe Abschnitt 1.1.5.5).

Die Berechnung der durch die dezentrale Einspeisung vermiedenen Netzentgelte ist im Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV des VDN vom 3. März 2007 beschrieben.



**Vergütungszahlung:**

Preis	für die gesamte KWK-Nettostromerzeugung $A_{KWK}$
vNE	für die gesamte KWK-Nettostromerzeugung $A_{KWK}$
KWK-Zuschlag	für die gesamte KWK-Nettostromerzeugung $A_{KWK}$

*Abbildung 1: Vergütung bei Einspeisung der KWK-Nettostromerzeugung in ein Netz für die allgemeine Versorgung*

### 1.1.5.2 Eigenvermarktung

Gemäß § 4 Abs. 2a KWK-G ist der Netzbetreiber verpflichtet, auf Wunsch des Anlagenbetreibers nach einer eigenen Vermarktung den eingespeisten Strom direkt dem Bilanzkreis des Anlagenbetreibers oder dem eines Dritten zuzuordnen. Für den vom Anlagenbetreiber vermarkteten Strom entfällt die Ankaufs- und die Vergütungspflicht des Netzbetreibers hinsichtlich des eingespeisten Stroms. Die Pflicht zur Zahlung der Zuschläge gemäß § 7 KWK-G bleibt bestehen. Verzichtet der Anlagenbetreiber auf eine solche Bilanzkreiszuordnung ist der Netzbetreiber verpflichtet, den eingespeisten Strom in einen eigenen Bilanzkreis aufzunehmen.

Um eine Berücksichtigung der Eigenvermarktung im gesamten KWK-G-Prozess zu ermöglichen, sind Angaben vom Anlagenbetreiber bzw. durch den vom Anlagenbetreiber bevollmächtigten stromaufnehmenden Lieferanten an den Netzbetreiber erforderlich, die eine eindeutige Identifizierung der Anlage ermöglichen.

Diese sind vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats dem Netzbetreiber zu melden. Zusätzlich zu den Identifikationsdaten sind folgende Angaben erforderlich:

- Beginn der Eigenvermarktung (immer der erste Kalendertag eines Monats)
- Name, Sitz und Marktpartner-ID<sup>4</sup> des stromaufnehmenden Lieferanten<sup>5</sup>
- Bilanzkreis (EIC) für direkt vermarkteten Strom zwecks Zuordnung des Zählpunktes inkl. Zuordnungsermächtigung vom Bilanzkreisverantwortlichen (BKV)

Die Netzbetreiber müssen für den Bilanzkreiswechsel von Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2a KWK-G seit dem 1. Januar 2013, für den Wechsel von Anlagen bundesweit einheitliche, massengeschäftstaugliche Verfahren einschließlich Verfahren für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung und Nutzung der Meldungsdaten zur Verfügung stellen, die den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes genügen. Einheitliche Verfahren nach Satz 1 beinhalten auch Verfahren für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung der für den Bilanzkreiswechsel erforderlichen Daten und deren Nutzung für die Durchführung des Bilanzkreiswechsels. Die Netzbetreiber sind befugt, die für die Durchführung des Bilanzkreis-

---

<sup>4</sup> ILN oder BDEW-Codenummer

<sup>5</sup> gem. GPKE wird der Stromhändler in seiner „Rolle“ als stromaufnehmender Lieferant über eine Marktpartner ID identifiziert.

wechsels erforderlichen Daten bei den Anlagenbetreibern zu erheben, zu speichern und hierfür zu nutzen.

Einzelheiten hierzu sind in der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung BK6-12-153 vom 29.10.2012 zur Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) für alle Marktpartner verbindlich enthalten.<sup>6</sup> Hierbei ist zu beachten, dass die meisten Marktregeln nach dieser Festlegung erst ab dem 1. Oktober 2013, einige aber bereits ab dem 19. November 2012, 1. Dezember 2012 und 1. Januar 2013 gelten.

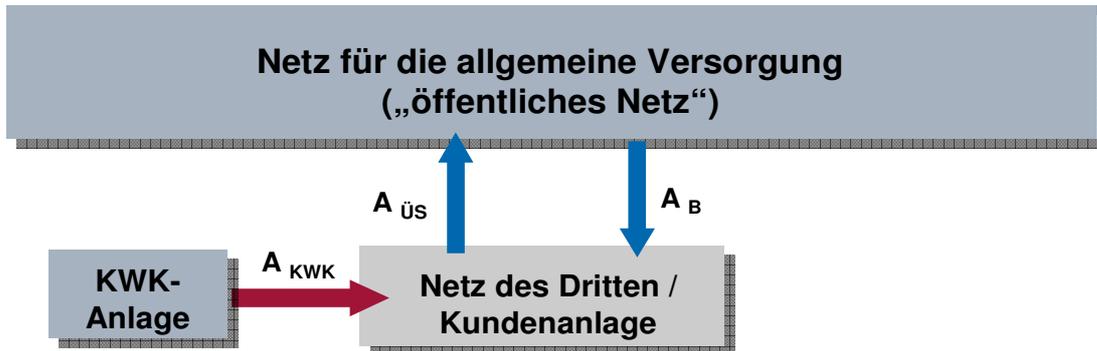
### **1.1.5.3 Vergütung bei KWK-Strom-Einspeisung in das Netz eines Dritten**

Ist eine KWK-Anlage nicht unmittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen, sondern mittelbar über das Netz eines Dritten bzw. über eine Kundenanlage, so gilt hinsichtlich der KWK-Strommenge, die durch das Netz des Dritten bzw. über die Kundenanlage aufgenommen und physikalisch in das Netz für die allgemeine Versorgung weitergeleitet wird (Überschusseinspeisung), dieselbe Vergütungsverpflichtung wie bei unmittelbarer Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung (siehe Abschnitt 1.1.5.1). Auch in diesem Fall ist für die Überschusseinspeisung eine Preisvereinbarung zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Dritten möglich (siehe Abschnitt 1.1.5.5). Für die im Netz des Dritten bzw. in der Kundenanlage verbrauchten Strommengen ist eine Vereinbarung zur Vergütung zwischen den Anlagenbetreiber und den Verbrauchern des KWK-Stromes erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 3a KWK-G sind Netzbetreiber zudem dazu verpflichtet, für KWK-Strom, der nicht in Netze für die allgemeine Versorgung weitergeleitet wird, sondern in Netzen Dritter bzw. in Kundenanlagen verbleibt, einen Zuschlag nach den Vorschriften des KWK-G zu zahlen. Zuschlagszahlungspflichtig ist der Netzbetreiber, mit dessen Netz das Netz des Dritten bzw. die Kundenanlage verbunden ist. Durch diese Neuregelung wird für die gesamte KWK-Nettostromerzeugung der KWK-Anlage der Zuschlag nach KWK-G gezahlt, sofern eine Messung, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, die KWK-Nettostromerzeugung erfasst (siehe hierzu auch Abschnitt 1.5).

---

<sup>6</sup> Link zur Eingangsseite: [http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1931/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2012/BK6-12-101bis200/BK6-12-153/BK6-12-153\\_Beschluss.html?nn=269902](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1931/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2012/BK6-12-101bis200/BK6-12-153/BK6-12-153_Beschluss.html?nn=269902).



$A_{KWK}$  KWK-Nettostromerzeugung der KWK-Anlage

$A_{ÜS}$  Überschussstrom, der aus dem Netz des Dritten in das öffentliche Netz zurückgespeist wird

$A_B$  Strombezug des Netzes des Dritten aus dem öffentlichen Netz

#### Vergütungszahlung

Preis	für den Überschussstrom $A_{ÜS}$
vNE	für den Überschussstrom $A_{ÜS}$
KWK-Zuschlag	für die gesamte KWK-Nettostromerzeugung $A_{KWK}$

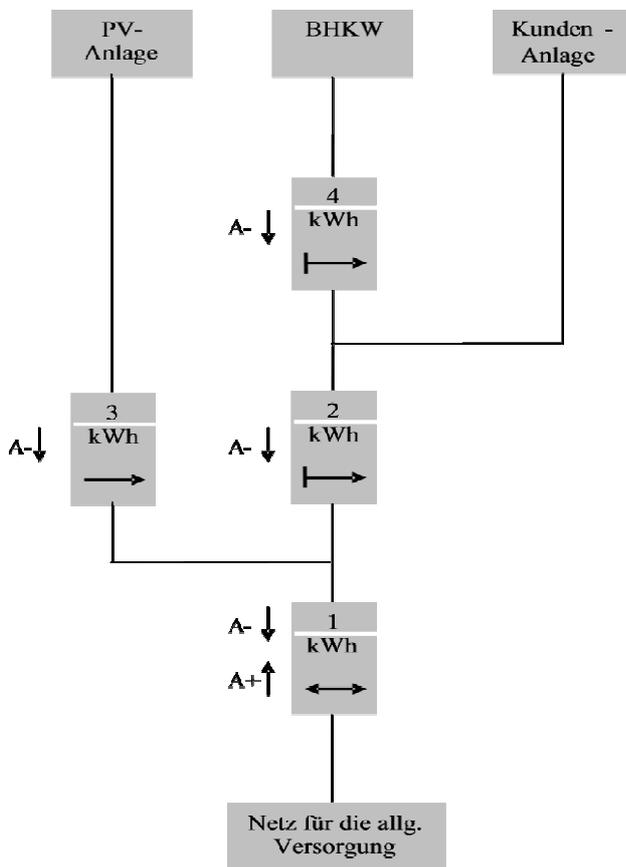
Abbildung 2: Vergütung bei Weiterleitung der KWK-Überschussstrommenge aus dem Netz eines Dritten bzw. einer Kundenanlage in ein Netz für die allgemeine Versorgung

#### 1.1.5.4 Vergütung bei gleichzeitiger Einspeisung von KWK-Strom und Strom aus anderen Erzeugungsanlagen in das Netz eines Dritten

Häufig werden an einem Netzanschluss eine Anlage zur Erzeugung von Strom nach § 3 KWK-G und eine Anlage zur Erzeugung von Strom nach §§ 32 und/oder 33 EEG (Photovoltaikanlage) durch den Anschlussnutzer betrieben. Der in beiden Anlagen erzeugte Strom kann teilweise in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers eingespeist und teilweise gemäß § 4 Abs. 3a KWK-G bzw. § 33 Abs. 2 EEG 2009/2010/2012 (alt) in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbraucht werden. Sowohl für die eingespeisten als auch für die selbst verbrauchten Strommengen kann der Anlagenbetreiber gesetzliche Zuschlags- bzw. Vergütungszahlungen in Anspruch nehmen.

Die Zuordnung der erzeugten elektrischen Arbeit zu den einzelnen Erzeugungsanlagen muss nachgewiesen werden. Nachfolgend sind der mögliche Aufbau der Mess- und Zähleinrichtungen sowie die Ermittlung der einzelnen Strommengenanteile (Netzeinspeisung und Selbstverbrauch) am Beispiel einer nach dem KWK-G geförderten KWK-Anlage und einer kleinen Photovoltaikanlage dargestellt. Dieser Messaufbau entspricht dem Messaufbau unter Nr. 4.7

der Entscheidung der Clearingstelle EEG im Verfahren 2011/2/2.<sup>7</sup> Da die Anordnung nur bei Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch der Anlage messtechnisch eindeutig ist, wird sie nur eingeschränkt empfohlen:



### Zuordnung der erzeugten elektrischen Arbeit

#### KWK-Anlage (BHKW)

Gesamterzeugung: = 4 (A-)  
Selbstverbrauch: = 4 (A-) – 2 (A-)  
Einspeisung: = 2 (A-)

#### PV-Anlage

Gesamterzeugung: = 3 (A-)  
Selbstverbrauch: = 3 (A-) – 1 (A-) + 2 (A-)  
Einspeisung: = 1 (A-) – 2 (A-)

Eine rechtssichere Darstellung des Messaufbaus, insbesondere unter Berücksichtigung der messtechnisch eindeutigen Zuordnung des Eigenverbrauchs der PV-Anlage und der KWK-Anlage, ist unter Nr. 4.8 der vorstehend genannten Entscheidung der Clearingstelle EEG enthalten.

#### **1.1.5.5 Kaufbereiter Dritter**

Weist der förderberechtigte KWK-Anlagenbetreiber dem abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber einen Dritten nach, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, ist der Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 4 KWK-G verpflichtet, den in sein Netz eingespeisten KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu dem vom Dritten angebotenen Strompreis

<sup>7</sup> <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>

abzunehmen und an den Dritten weiterzuleiten. Der Dritte ist nach Satz 5 verpflichtet, den KWK-Strom zum Preis seines Angebotes an den Betreiber der KWK-Anlage vom Netzbetreiber abzunehmen.

Der Netzbetreiber muss nicht das Risiko übernehmen, dass der Dritte sein Angebot zurückzieht oder seinen Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies lässt sich durch die Aufnahme entsprechender Vorbehalte in den Vertrag zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sicherstellen.

Die beschriebenen Regelungen gelten auch für vor dem 1. April 2002 abgeschlossene Verträge zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Dritten (vgl. Abschnitt 1.1.7).

### **1.1.6 Umsatzsteuerpflicht**

Mit Urteil vom 18. Dezember 2008 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine KWK-Anlage nach § 5 KWK-G, mit der Strom erzeugt wird, welcher ganz oder teilweise und nicht nur gelegentlich ins öffentliche Netz eingespeist wird, der Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung dient. Demnach liegt in diesem Fall eine Unternehmereigenschaft vor, unabhängig von der Höhe der erzielten Einnahmen. Der Anlagenbetreiber kann jedoch die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, wenn er die in § 19 UStG genannten Umsatzgrenzen unterschreitet. Sofern der Betreiber von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch macht, erfolgt die Vergütung gemäß Abb. 2. ohne Umsatzsteuer.

Eine Unternehmereigenschaft liegt allerdings nicht vor, wenn eine physische Einspeisung ins Netz nicht möglich ist.

Im Fall eines Direktverbrauches des KWK-Stromes (Verbrauch des Stroms durch den Anlagenbetreiber oder einen Dritten) gilt umsatzsteuerrechtlich der gesamte erzeugte Strom als an den Netzbetreiber geliefert und von diesem an den Anlagenbetreiber zurückgeliefert, wenn der Betreiber eine Vergütung (KWK-Zuschlag) für den selbst verbrauchten KWK-Strom in Anspruch nimmt<sup>8</sup>. Dabei ist die Bemessungsgrundlage für die im oben genannten Sinne an den Netzbetreiber gelieferte Strommenge der übliche Preis nach § 4 Abs. 3 KWK-G, der

---

<sup>8</sup> Bundesfinanzministerium, UStAE, Nr. 2.5 Abs. 7, Link: [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2012-12-31-UStAE-konsolidierte-Fassung-Stand-31-12-2012.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2012-12-31-UStAE-konsolidierte-Fassung-Stand-31-12-2012.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

KWK-Zuschlag und das vermiedene Netzentgelt (vNE). Die Bemessungsgrundlage für die im oben genannten Sinne vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber zurückgelieferte Strommenge entspricht der o.g. ohne den KWK-Zuschlag.

### Berechnungsbeispiel mit Direktverbrauch

Gesamterzeugung 3.000 kWh, Direktverbrauch 1.000 kWh

#### 1. Lieferung des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber

Üblicher Preis	3000 kWh	*	4,991 Cent/kWh	= 149,73 €
vNE	3000 kWh	*	1,00 Cent/kWh	= 30,00 €
KWK-Zuschlag	3000 kWh	*	5,41 Cent/kWh	= 162,30 €
Summe				342,03 €
USt 19 %				64,99 €
<u>Vergütung Lieferung</u>				<u>407,02 €</u>

#### 2. Rücklieferung Netzbetreiber an Anlagenbetreiber

Üblicher Preis	-1000 kWh	*	4,991 Cent/kWh	= -49,91 €
vNE	-1000 kWh	*	1,00 Cent/kWh	= -10,00 €
Summe				-59,91 €
USt 19%				-11,38 €
<u>Vergütung Rücklieferung</u>				<u>-71,29 €</u>

**Gesamtvergütung 335,73 €**

Der Ausgleich der Belastungen aus dem KWK-G zwischen dem VNB und dem vorgelagerten ÜNB sowie zwischen den ÜNB (vgl. Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.3) sind hingegen nicht umsatzsteuerpflichtig, da es sich hier um rein finanzielle Ausgleiche handelt<sup>9</sup>.

### Ende von Abnahme- und Zuschlags- bzw. Vergütungspflicht

Die Dauer der Verpflichtung zur Zahlung von Zuschlägen ist begrenzt; die entsprechenden Vorschriften für die einzelnen Anlagentypen sind in Abschnitt 1.4 dargestellt.

<sup>9</sup> UStAE, Nr. 1.7 Abs. 2, s. vorangegangene Fußnote.

Mit der Beendigung der Verpflichtung zur Zuschlagszahlung entfällt gemäß § 4 Abs. 4 KWK-G bei Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 50 kW auch die Verpflichtung des Netzbetreibers zur Abnahme und Vergütung des KWK-Stromes (Zahlung des Preises). Gemäß der im Rahmen der Novelle 2009 eingefügten Regelung in § 4 Abs. 4 KWK-G bleiben diese Pflichten für Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 50 kW über den Zeitraum der Zuschlagszahlungspflicht hinaus bestehen. Der dann zu zahlende Preis richtet sich nach den in Abschnitt 5 dargestellten Regelungen (Im Falle der Eigenvermarktung nach Abschnitt 1.1.5.2), lediglich unter Wegfall des Zuschlags.

Nach Beendigung der Abnahme- und Vergütungspflicht sind KWK-Anlagen größer 50 kW wie andere konventionelle Anlagen zu behandeln. Zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber ist ein Netznutzungsvertrag abzuschließen, der Anlagenbetreiber ist für die Vermarktung des in seiner Anlage produzierten Stroms verantwortlich.

Unabhängig vom Bestehen der Pflicht zur Zuschlagszahlung steht Betreibern von KWK-Anlagen aufgrund des insoweit präzisierten § 4 Abs. 4 Satz 2 KWK-G seit dem 19.07.2012 ein Anspruch auf physische Aufnahme des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber und auf vorrangigen Netzzugang im Sinne des § 4 Abs. 1 KWK-G zu. Dies gilt insbesondere für KWK-Anlagen größer 50 kW ab Auslaufen des Zuschlagszahlungsanspruchs.

#### **1.1.7 Vor dem 1. April 2002 abgeschlossene Verträge über Stromlieferungen zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Dritten**

Die Pflicht des Netzbetreibers zur Abnahme des KWK-Stroms besteht auch dann, wenn der Anlagenbetreiber bereits vor dem 1. April 2002 mit ihm oder einem Dritten einen Stromliefervertrag abgeschlossen hat (§ 4 Abs. 3 Satz 6 KWK-G).

Hat der Anlagenbetreiber bereits vor diesem Datum einen Stromliefervertrag mit einem anderen Vertragspartner abgeschlossen, ist der abnahmepflichtige Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 KWK-G verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlagen abzunehmen, den Zuschlag zu entrichten und den KWK-Strom an den Vertragspartner weiterzuliefern. Zahlungsrisiken sind wie in dem in Abschnitt 1.1.5.5 beschriebenen Fall auszuschließen.

Aufgrund von § 4 Abs. 4 KWK-G und wegen entsprechenden Zeitablaufs gilt diese Regelung für Altanlagen über 50 kW jedoch nur, wenn diese nach § 5 Abs. 3 KWK-G modernisiert oder ersetzt wurden.

## 1.2 Zuschlagsberechtigung nach § 5 KWK-G

In § 5 KWK-G werden die nach dem Gesetz zuschlagsberechtigten Kategorien von KWK-Anlagen aufgeführt. Für Anlagen > 50 kW ergibt sich die Zuschlagskategorie in der Regel direkt aus dem BAFA-Bescheid (vgl. 1.3).

Die Höhe und die Dauer der Förderung sind in erster Linie von der Größe der Anlage abhängig. Zudem ist das Datum der **Aufnahme des Dauerbetriebs** maßgeblich. Diese liegt in der Regel dann vor, wenn der Probetrieb abgeschlossen und die Anlage vollständig abgenommen ist. Gefördert werden KWK-Anlagen, die neu bzw. nach entsprechender Modernisierung (bei Bestandsanlagen) im Zeitraum 01.01.2009<sup>10</sup> bis 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind bzw. werden.

Als neue Anlagen werden im Weiteren die Anlagen verstanden, deren Hauptbestandteile, d. h. wesentliche, die Effizienz bestimmende, Anlagenteile (§ 3 Abs 3a KWK-G), zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme fabrikneu sind.

Wie bisher werden bestimmte Anlagenkategorien nur dann nach dem KWK-G gefördert, wenn zuvor eine **Modernisierung** der bereits bestehenden KWK-Anlage stattgefunden hat. Unter Modernisierung im Sinne des Gesetzes ist zu verstehen, dass wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und dabei die Kosten der Erneuerung mindestens 25 % der Kosten der Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen (§ 5 Abs. 3 KWK-G).

Zudem wird die Möglichkeit der Förderung der **Nachrüstung** (Nicht-KWK wird zu hocheffizienter KWK) einer Wärmeauskopplung bei konventionellen Kraftwerken und industriellen Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2 Megawatt neu eingeführt, wobei die Kosten der Erneuerung mindestens 10 % der Kosten der Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen müssen (§ 5 Abs. 4 i.V. mit § 7 Abs. 6 KWK-G).

Wesentliches Förderkriterium für alle geförderten Anlagen ist die „**Hocheffizienz**“ der KWK-Anlage. Diese bestimmt sich gemäß § 3 Abs. 11 KWK-G nach dem Anhang III der EU-Richtlinie 2004/8/EG vom 11.02.2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung am Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG.

Hocheffiziente KWK-Anlagen erfüllen demnach folgende Kriterien:

---

<sup>10</sup> Bei Anlagen nach § 5 Abs. 4 KWK-G: Beginn des Dauerbetriebes ab dem 19. Juli 2012.

- die KWK-Erzeugung in KWK-Blöcken ermöglicht Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % im Vergleich zu den Referenzwerten für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung
- die Erzeugung erfolgt in KWK-Klein- und –Kleinanlagen (KWK-Klein- und Kleinanlagen sind nach Definition der KWK-Richtlinie KWK-Anlagen kleiner 1 MW elektrischer Leistung), die Primärenergieeinsparungen erbringen.

Alle neu in Betrieb genommenen Anlagen (auch Ersatzanlagen nach § 5 Abs. 3 KWK-G, aber keine Brennstoffzellenanlagen) werden zudem nur gefördert, soweit sie keine Fernwärmeversorgung aus bestehenden KWK-Anlagen verdrängen. Hierbei gilt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWK-G (unmittelbar oder durch entsprechenden Verweis), dass eine solche Verdrängung nicht vorliegt, wenn der Umfang der Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen nicht mehr als einen Anteil von mindestens 60 % umfasst (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 b KWK-G) oder eine bestehende KWK-Anlage vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit ihm durch eine oder mehrere neue Anlagen ersetzt wird. Es besteht dabei keine Pflicht zur Stilllegung der bestehenden „verdrängten“ Anlage.

Die Förderung ist auf einen bestimmten Zeitraum sowie bei einigen Anlagenkategorien auf eine bestimmte Anzahl der Vollbenutzungsstunden begrenzt. Bei einigen Anlagenkategorien hängt die Förderdauer zudem davon ab, wie die produzierte Wärme genutzt wird (z.B. § 7 Abs. 4 KWK-G, „im Anwendungsbereich des TEHG“).

Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort gelten in Bezug auf die in § 3 Abs. 3 Satz 1 und in §§ 5 und 7 KWK-G genannten Leistungsgrenzen als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen wurden (§ 3 Abs. 3 KWK-G).

Einen Überblick über die geförderten Anlagenkategorien gibt Tabelle 1: in Abschnitt 1.4.

### **1.3 Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 KWK-G**

Voraussetzung für die Förderung von KWK-Strom ist die Zulassung als KWK-Anlage im Sinne des § 5 KWK-G. Die Zulassung als KWK-Anlage im Sinne des Gesetzes wird vom BAFA oder von einer nach § 10 Abs. 2 KWK-G durch eine Rechtsverordnung beliehenen Stelle erteilt; eine Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2 KWK-G besteht derzeit nicht. Das Zulassungsverfahren ist notwendig, damit die Behörde die Erfüllung der Voraussetzungen als förderfähi-

ge KWK-Anlage feststellt und eine Eingruppierung der KWK-Anlage in eine Anlagenkategorie nach § 5 des Gesetzes vornimmt.

Der Antrag auf Zulassung einer Anlage als KWK-Anlage im Sinne des § 5 des Gesetzes muss vom förderberechtigten Anlagenbetreiber gestellt werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens muss der KWK-Anlagenbetreiber ein Sachverständigengutachten über die förderrelevanten und anspruchsbegründenden Eigenschaften der Anlage vorlegen. Dieses Gutachten muss nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt werden. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten gemäß den Grundlagen und Berechnungsmethoden in den Nummern 4 - 6 des Arbeitsblatts FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes -" des AGFW in der jeweils gültigen Fassung erfolgt. Das Arbeitsblatt wird in der jeweils geltenden Fassung dem Bundesanzeiger als Beilage beigelegt.

Die Erfüllung des Förderkriteriums der „Hocheffizienz“ muss gemäß den europäischen Vorschriften (Richtlinie 2004/8/EG, Richtlinie 92/42/EWG sowie den dazu erlassenen Leitlinien, vgl. Abschnitt 1.2) in einem Sachverständigengutachten nachgewiesen werden.

Für serienmäßig hergestellte kleine KWK-Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 KWK-G ist es für die Zulassung ausreichend, geeignete Unterlagen des Herstellers, die Angaben zur thermischen und elektrischen Leistung sowie die Stromkennzahl beinhalten, beim BAFA oder bei einer nach § 10 Abs. 2 KWK-G beliebigen Stelle vorzulegen.

Für kleine KWK-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 50 kW sowie Brennstoffzellen derselben Leistung kann das BAFA gemäß § 6 Abs. 6 KWK-G eine Zulassung in Form einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von Amts wegen erteilen (ggf. mit Auflagen verbunden). Der entsprechende Auszug aus dem Bundesanzeiger kann unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) heruntergeladen werden. Nach Nr. 2 der Verfügung haben Anlagenbetreiber gegenüber dem BAFA die KWK-Anlage innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme anhand des unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) bereitgestellten Anzeigeformulars zu melden.

Die Zulassung von KWK-Anlagen wird gemäß § 6 Abs. 2 KWK-G rückwirkend zum Zeitpunkt der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme (nachgerüstete bzw. modernisierte Anlagen) des Dauerbetriebes erteilt, wenn der Antrag im selben Kalenderjahr gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, so wird die Zulassung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres erteilt, in welchem die Antragstellung erfolgt ist. Bei Anlagen mit einer Allgemeinverfügung gilt das Datum der Aufnahme des Dauerbetriebes.

In Bezug auf die Zulassung einer KWK-Anlage gilt Folgendes (siehe auch dazu §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 Abs. 6 KWK-G):

- Der Zulassungsantrag oder im Falle einer Allgemeinverfügung die Anzeige der Anlage ist Voraussetzung für die Zahlung von Abschlägen, das heißt, während des Zulassungsverfahrens haben die KWK-Anlagenbetreiber ab Aufnahme des Dauerbetriebes einen Anspruch auf Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartende vergütungs- bzw. zuschlagsrelevante KWK-Strommenge (§ 8 Abs. 4, 2. Alternative, KWK-G).
- Die Netzbetreiber können bis zur Vorlage des Zulassungsbescheides geeignete Sicherheitsleistungen verlangen.
- Wird der Antrag auf Zulassung als förderfähige KWK-Anlage abgelehnt oder sollten überhöhte Abschläge gezahlt worden sein, sind die Abschläge nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen zurück zu zahlen.
- Der Anlagenbetreiber hat dem zuständigen Netzbetreiber die Förderfähigkeit der jeweiligen Anlagen in geeigneter Form nachzuweisen. Hierzu sind der Zulassungsbescheid bzw. für die Berechnung des Abschlages weitere relevante Unterlagen vorzulegen. Soweit dies für die Prüfung der Ansprüche des Anlagenbetreibers erforderlich ist, kann der Netzbetreiber neben dem Zulassungsbescheid auch Einsicht in die zur Zulassung eingereichte Antragsunterlagen verlangen (§ 6 Abs. 5 KWK-G).
- Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens anfallenden Gebühren für Amtshandlungen sind ausschließlich vom KWK-Anlagenbetreiber (Antragsteller) zu tragen.

Bestehende Zulassungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) behalten ihre Gültigkeit. Nach dem Einbau eines den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Zählers zur Erfassung der Nettostromerzeugung besteht auch bei diesen Anlagen Anspruch auf Zahlung des Zuschlags gem. § 7 KWK-G für die KWK-Strommenge, die in das Netz eines Dritten/ die Kundenanlage eingespeist und dort verbraucht wird (vgl. Abschnitt 1.1.5.3). Lag bislang keine BAFA-Zulassung vor, ist diese beim BAFA zu beantragen. Sie wird ggf. rückwirkend erteilt, nicht jedoch für vorangegangene Kalenderjahre (§ 6 Abs. 2 KWK-G).

## **1.4 Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung gemäß § 7 KWK-G**

Für Ansprüche der Betreiber von KWK-Anlagen, die vor dem 19.07.2012 in den Dauerbetrieb genommen wurden, sind die §§ 5 und 7 KWK-G, in der vor dem 19.07.2012 geltenden Fassung des KWK-G anzuwenden (§ 13 Abs. 1 KWK-G). Die Dauer der Zahlung und die Höhe der Zuschläge entsprechen den Kategorien der Fassung von Dezember 2009.

Das KWK-G in der aktuellen Fassung weist (insoweit irreführend) aus Vereinfachungsgründen für die Kategorien nach § 5 Abs. 1 – 3 KWK-G das Datum des Beginns des Dauerbetriebs des 1. Januar 2009 als frühestes Inbetriebnahmedatum aus, obwohl auf die Anlagen mit KWK-G das Datum des Beginns des Dauerbetriebs vor dem Inkrafttreten der Novelle 2012 für §§ 5 und 7 KWK-G die Altfassung des KWK-G anzuwenden ist. Die Fördersätze nach § 7 KWK-G in der novellierten Fassung sind ausdrücklich auf Anlagen mit Inbetriebnahmedatum nach Inkrafttreten der Novelle anzuwenden. Die u.a. Übersicht greift daher auf dieses Inbetriebnahmedatum zurück.

### **1.4.1 Übersicht**

Die Eingruppierung der KWK-Anlage in eine Anlagenkategorie nach § 5 KWK-G bestimmt die Höhe des Zuschlags und die Dauer der Zahlungen. Ab 1. Januar 2009 sind bei einigen Anlagenkategorien zudem erstmals unterschiedliche Zuschläge für einzelne Leistungszonen der KWK-Anlagen zu zahlen. In der nachfolgenden Tabelle 1: sind die nach § 7 KWK-G zu zahlenden Zuschläge für förderfähige Anlagen mit Beginn des Dauerbetriebs ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes 2012 („KWK-G-Novelle 2012“) dargestellt.

§ 7 Abs. 3 KWK-G definiert ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für sehr kleine KWK-Anlagen bzw. Brennstoffzellen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 kW, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden, wonach Einzelabrechnungen durch eine einmalige pauschalierte Zahlung und Endabrechnung ersetzt werden. Betreiber dieser Anlagen können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für die Erzeugung von KWK-Strom für die Dauer von 30.000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. Die entsprechende Summe ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung vom Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber auszuführen. Mit der Stellung eines entsprechenden Antrages erlischt allerdings die Möglichkeit des Anlagenbetreibers, eine Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge zu verlangen.

*Tabelle 1: Übersicht über KWK-Anlagenkategorien und KWK-Zuschläge*

§ KWK-G	Kategorie	Zu- schlag (ct/kWh)	Förderdauer / Anmerkungen
§ 5 (1) S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 (1)	5.1.1a <b>kleine KWK-Anlagen ≤ 50 kW elektrischer Leistung</b> mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die ab einschl. 19.07.2012 und bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind beziehungsweise werden, soweit sie keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen	5,41	Wahl zwischen 30.000 Vollbenutzungsstunden oder 10 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebes°
§ 5 (1) S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 (2)	5.1.1b <b>kleine KWK-Anlagen &gt; 50 kW ≤ 2 MW elektrischer Leistung</b> mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die ab einschl. 19.07.2012 und bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind beziehungsweise werden, soweit sie keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen		30.000 Vollbenutzungsstunden
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41	
	Leistungsanteil > 50 und ≤ 250 kW	4,00	
	Leistungsanteil > 250 kW	2,40	
§ 5 (1) S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 (1)	5.1.1c <b>Brennstoffzellen-Anlagen</b> , die ab einschl. 19.07.2012 und bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind bzw. werden	5,41	Wahl zwischen 30.000 Vollbenutzungsstunden oder 10 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebes°

§ KWK-G	Kategorie	Zuschlag (ct/kWh)	Förderdauer / Anmerkungen
§ 5 (2) i.V.m. § 7 (4) und § 7 (7)*	5.2* <b>hocheffiziente neue KWK-Anlagen &gt; 2 MW<sub>el</sub></b> mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die ab <sup>11</sup> einschl. 19.07.2012 und bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen		30.000 Vollbenutzungsstunden  Die gesamten Zuschläge für Anl. > 10 MW können aufgrund der finanziellen Deckelung nach § 7 Abs. 7 nachträglich gekürzt werden (vgl. Abschnitt 4.1.3)
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41	
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,00	
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,40	
	Leistungsanteil > 2 MW	1,80	
	Zusätzlicher Zuschlag pro kWh # für KWK-Anlagen die ab dem 01.01.2013 in Dauerbetrieb genommen worden sind und im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes liegen, § 7 Abs. 4 Satz 3	0,30	
§ 5 (3) i.V.m. § 7 (5) S.1	5.3a <b>hocheffiziente KWK-Anlagen ≤ 50 kW elektrischer Leistung die modernisiert</b> (vgl. Abschnitt 1.2) <b>oder durch eine neue Anlage ersetzt</b> und die ab <sup>12</sup> einschl. 19.07.2012 und bis 31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind. Für neue hocheffiziente KWK-Anlagen, die eine bestehende KWK-Anlage ersetzen, gelten die Regelungen zum Verbot der Verdrängung einer bestehenden Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen nach Kategorie 5.1.1a.	5,41	30.000 Vollbenutzungsstunden oder 10 Jahre, wenn die Kosten der Modernisierung mind. 50 Prozent der Kosten der Neuerrichtung der Anlage betragen, oder 15.000 Vollbenutzungsstunden oder 5 Jahre, wenn die Kosten mind. 25 Prozent der Neuerrichtung der Anlage betragen

<sup>11</sup> Gemäß Verwaltungspraxis des BAFA wird „nach dem 19. Juli 2012“ in § 7 Abs. 4 Satz 1 KWK-G als „ab dem 19. Juli 2012“ verstanden, da das KWK-G 2012 am 19. Juli 2012 in Kraft getreten ist.

<sup>12</sup> Gemäß Verwaltungspraxis des BAFA wird „nach dem 19. Juli 2012“ in § 7 Abs. 5 Satz 1 KWK-G als „ab dem 19. Juli 2012“ verstanden, da das KWK-G 2012 am 19. Juli 2012 in Kraft getreten ist.

§ KWK-G	Kategorie	Zuschlag (ct/kWh)	Förderdauer / Anmerkungen
§ 5 (3) i.V.m. § 7 (5) S.2 und § 7 (7)*	5.3b* <b>hocheffiziente KWK-Anlagen &gt; 50 kW elektrischer Leistung die modernisiert</b> (vgl. Abschnitt 1.2) <b>oder durch eine neue Anlage ersetzt</b> und die ab <sup>13</sup> einschl. 19.07.2012 und bis 31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind. Für neue hocheffiziente KWK-Anlagen, die eine bestehende KWK-Anlage ersetzen, gelten die Regelungen zum Verbot der Verdrängung einer bestehenden Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen nach vorstehender Kategorie 5.1.1a.		30.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung mind. 50 Prozent der Kosten der Neuerrichtung der Anlage betragen, oder 15.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten mind. 25 Prozent der Neuerrichtung der Anlage betragen  Die gesamten Zuschläge für Anl. > 10 MW können aufgrund der finanziellen Deckelung nach § 7 Abs.7 nachträglich gekürzt werden (vgl. Abschnitt 4.1.3)
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41	
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,00	
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,40	
	Leistungsanteil > 2 MW	1,80	
	Zusätzlicher Zuschlag pro kWh <sup>#</sup> für KWK-Anlagen die ab dem 01.01.2013 im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Dauerbetrieb genommen worden sind, §7 Abs. 4 Satz 3	0,30	
§ 5 (4) i.V.m. § 7 (6) und § 7 (7)*	5.4* <b>hocheffiziente nachgerüstete KWK-Anlagen &gt; 2 MW<sub>el</sub></b> alte oder neue Nicht-KWK-Anlagen, die durch Nachrüstung zu KWK-Anlagen werden (vgl. Abschnitt 1.2) und ab einschl. 19.07.2012 und bis zum 31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb ge-		30.000 Vollbenutzungsstunden, wenn Kosten der Nachrüstung mind. 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK Anlage betragen, 15.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die

<sup>13</sup> Gemäß Verwaltungspraxis des BAFA werden die Begriffe „nach dem 19. Juli 2012“ in § 7 Abs. 5 Satz 2 KWK-G als „ab dem 19. Juli 2012“ verstanden, da das KWK-G 2012 am 19. Juli 2012 in Kraft getreten ist.

	nommen worden sind, sofern keine bestehende Fernwärmeversorgung verdrängt wird (vgl. vorstehende Kategorie 5.1.1a).		Kosten mind. 25 Prozent betragen, 10.000 Vollbenutzungsstunden, wenn Kosten mindestens 10 Prozent betragen
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,41	
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW	4,00	
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW	2,40	
	Leistungsanteil > 2 MW	1,80	
	Zusätzlicher Zuschlag pro kWh <sup>#</sup> für KWK-Anlagen die ab dem 01.01.2013 im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in Dauerbetrieb genommen worden sind, §7 Abs. 4 Satz 3	0,30	Die gesamten Zuschläge für Anl. > 10 MW können aufgrund der finanziellen Deckelung nach § 7 Abs. 7 nachträglich gekürzt werden (vgl. Abschnitt 4.1.3)

Tabelle 2: Pauschalisierte Auszahlung für sehr kleine KWK-Anlagen

§ KWK-G	Kategorie	Zuschlag (ct/kWh)	Förderdauer / Anmerkungen
§ 5 (1) i.V.m. § 7 (3)	5.1.1p <b>sehr kleine KWK-Anlagen</b> sowie <b>Brennstoffzellen-Anlagen bis 2 kW elektrischer Leistung</b> , die ab einschl. 19.07.2012 in Dauerbetrieb genommen worden sind.	5,41	auf Antrag beim Netzbetreiber pauschalisierte Auszahlung des Zuschlages für die Dauer von 30.000 Vollbenutzungsstunden / mit Antragstellung erlischt Recht auf Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge <sup>o</sup>

\*) Aufgrund der eventuellen nachträglichen Kürzung der Zuschlagszahlungen nach § 7 Abs. 7 KWK-G (vgl. Abschnitt 4.1.3) wird bei der Erfassung der geförderten KWK-Strommengen innerhalb der Kategorien 5.2, 5.3b und 5.4 zwischen Anlagen < 10 MW und Anlagen > 10 MW installierter elektrischer Leistung unterschieden (vgl. Abbildung 8 in Anhang 2).

o) Das Recht zur Wahl zwischen einer an Jahren und einer an Vollbenutzungsstunden orientierten Förderung erlischt gemäß § 7 Abs.1 Satz.2 KWK-G mit der Stellung des Zulassungsantrags bzw.

der Anzeige (im Falle der Allgemeinverfügung) durch den Anlagenbetreiber unter Nutzung der jeweiligen Option.

- #) Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die ab diesem Datum in Dauerbetrieb genommen worden sind, um weitere 0,30 ct/kWh,

### 1.4.2 Berechnungshinweise

Für die Zuordnung der KWK-Strommengen zu den Leistungszonen ist die installierte elektrische Wirkleistung der KWK-Anlage maßgeblich. Folgendes Beispiel verdeutlicht die Anwendung:

Hocheffiziente modernisierte KWK-Anlage (Kategorie 5.3b)

installierte Wirkleistung elektrisch: 5.000 kW

KWK-Strommenge: 10.000.000 kWh

Leistungsanteil	Berechnung	zugeordnete KWK-Strommenge
≤ 50 kW	$50 \text{ kW} / 5.000 \text{ kW} * 10.000.000 \text{ kWh}$	100.000 kWh
> 50kW und ≤ 250kW	$(250 \text{ kW} - 50 \text{ kW}) / 5.000 \text{ kW} * 10.000.000 \text{ kWh}$	400.000 kWh
> 250kW und ≤ 2 MW	$(2.000 \text{ kW} - 250 \text{ kW}) / 5.000 \text{ kW} * 10.000.000 \text{ kWh}$	3.500.000 kWh
> 2 MW und ≤ 10 MW	$(5.000 \text{ kW} - 2.000 \text{ kW}) / 5.000 \text{ kW} * 10.000.000 \text{ kWh}$	6.000.000 kWh
<b>Summe</b>	gesamte KWK-Stromproduktion der Anlage im Jahr	10.000.000 kWh

Zur Berechnung der Vollbenutzungsstunden bei den Kategorien wird die „maximale KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde“ benötigt (vgl. § 3 Abs. 12 KWK-G). Diese ist vom Anlagenbetreiber durch eine Herstellerbescheinigung oder ein entsprechendes Sachverständigengutachten nachzuweisen. Bei zulassungspflichtigen KWK-Anlagen (vgl. Abschnitt 1.3) wird der Wert in der Regel im Zulassungsbescheid des BAFA angegeben.

### **1.4.3 Pauschalisierte Zuschlagszahlung nach § 7 Abs. 3 KWK-G**

Für die pauschalisierte Auszahlung von KWK-Anlagen bis 2 kW ist eine einmalige Auszahlung des Zuschlags möglich. An Hand der installierten Leistung und der 30.000 Vollbenutzungsstunden lässt sich ein fester Betrag ermitteln.

Beispiel: (Maximal: 2 kW Anlagen \* 30.000 Vollbenutzungsstunden \* 5,41 ct. = 3.246 €)

Systemseitig muss, sofern eine Einspeisung ins öffentliche Netz erfolgen soll, eine Übergabezählung angelegt werden, um Baseload und vermiedene Netznutzung abrechnen zu können.

Ein Erzeugungszähler ist bei diesem Verfahren nicht mehr notwendig, da durch die pauschalisierte Auszahlung bereits der Anspruch auf den KWK-Zuschlag abgegolten ist. Ob ein separater Erzeugungszähler aus Gründen außerhalb des KWK-Gesetzes, z.B. steuerrechtlichen Gründen, notwendig ist, muss vom Anlagenbetreiber geklärt werden.

Zur steuerlichen Behandlung der pauschalisierten Zuschlagszahlungen gelten die Ausführungen im Kapitel 1.1.6.

## **1.5 Nachweis des eingespeisten und gelieferten KWK-Stroms nach § 8 KWK-G sowie Abwicklung der Vergütung**

### **1.5.1 Allgemeine Mitteilungs- und Nachweisregelungen**

Der KWK-Anlagenbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter hat dem aufnahme-, vergütungs- bzw. zuschlagspflichtigen Netzbetreiber sowie dem BAFA nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes monatlich Mitteilung über die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste KWK-Strommenge und die im Sinne von § 4 Abs. 3a Satz 1 des Gesetzes gelieferte KWK-Strommenge zu machen, wenn keine Befreiung hiervon nach § 8 Abs. 2 KWK-G vorliegt (s. Kapitel 1.5.2). Die Abrechnung muss Angaben zur KWK-Nettostromerzeugung, zur KWK-Nutzwärmeerzeugung, zu Brennstoffart und -einsatz sowie bei den Anlagen nach § 5 Absatz 2, 3 und 4 KWK-G (Neuanlagen, modernisierte KWK-Anlagen und nachgerüstete KWK-Anlagen) Angaben zu den seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Vollbenutzungsstunden enthalten (s. § 8 Abs. 1 Satz 11 KWK-G).

Der Messstellenbetrieb für die eingespeiste Strommenge erfolgt für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 19. Juli 2012 und einer installierten Leistung von über 100 kW<sub>el</sub> gemäß §§ 21b bis 21h EnWG und der aufgrund von § 21i EnWG ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung (s. § 8 Abs. 1 Satz 6 KWK-G)<sup>14</sup>. Bei kleineren Anlagen bis einschließlich 100 kW<sub>el</sub> kann der Anlagenbetreiber auch einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragen, da er den Messstellenbetrieb auch selbst durchführen darf. Die Messung und Berechnung im Hinblick auf die eingespeiste KWK-Strommenge obliegt für alle Anlagengrößen dem Anlagenbetreiber. Die Zuständigkeit des Anlagenbetreibers gilt aufgrund der Verweisung in § 8 Abs. 1 Satz 6 KWK-G auf die §§ 21b bis 21h EnWG zumindest solange, wie der Gesetz- oder Verordnungsgeber z.B. im Rahmen einer novellierten Messzugangsverordnung keine anderweitigen Zuständigkeitsregelungen trifft. Beauftragt der Anlagenbetreiber für die Feststellung der eingespeisten Strommenge oder die Anbringung der Messein-

---

<sup>14</sup> Vgl. insoweit zum Inkrafttretenszeitpunkt des neuen Gesetzes als Stichtag im Rahmen von § 7 Abs. 1 EEG 2009 und 2012: Clearingstelle EEG, Verfahren 2012/7, Link: <http://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2012/7/>; Bundesgerichtshof, Urteil vom 26. Februar 2013, Az. EnVR 10/12, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d8af0d3a881d83fc5a9459355193976d&nr=63985&pos=3&anz=96>.

richtungen zu diesem Zweck einen Dritten, muss dieser die Fachkundanforderungen nach § 21b EnWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllen (§ 8 Abs. 1 Satz 5 KWK-G).

Bei Anlagen, die nicht in ein Netz für die allgemeine Stromversorgung („öffentliches Netz“) einspeisen, ist der Anlagenbetreiber zur Anbringung der Messeinrichtung, zum Betrieb der Messstelle und zur Durchführung der Messung unabhängig von der Größe der Anlage selbst verpflichtet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KWK-G).

Zur Beschreibung des Zählerplatzes für KWK-Anlagen, deren Strom nach § 4 Abs. 3a KWK-G verbraucht wird, hat seit dem 01.08.2011 die neue VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 Gültigkeit. Die VDE-Anwendungsregel kann aus lizenzrechtlichen Gründen nicht als Download zur Verfügung gestellt werden. Bezugsquelle: <http://www.vde.com>

Der Betreiber der KWK-Anlage hat Beauftragten des Netzbetreibers auf Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren (§ 8 Abs. 1 S. 7 KWK-G).

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 8 ff. KWK-G legt der Betreiber der KWK-Anlage dem BAFA und dem Netzbetreiber darüber hinaus bis zum 31. März eines jeden Jahres eine nach den anerkannten Regeln der Technik erstellte und durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testierte Abrechnung der im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeisten und gemäß § 4 Abs. 3a Satz 1 KWK-G gelieferten KWK-Strommenge sowie Angaben zur KWK-Nettostromerzeugung, zur KWK-Nutzwärmeerzeugung sowie zu Brennstoffart und -einsatz vor, wenn keine Befreiung hiervon nach § 8 Abs. 2 KWK-G vorliegt (s. Kapitel 1.5.2). Als anerkannte Regeln gelten die vom AGFW in Nr. 4 bis 6 des Arbeitsblattes FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes -" in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Grundlagen und Rechenmethoden.

Die in der Abrechnung enthaltenen Daten und Informationen müssen für die empfangenden sachkundigen Dritten nachvollziehbar sein (§ 8 Abs. 1 Satz 12 KWK-G).

### **1.5.2 Ausnahmen für Betreiber kleiner KWK-Anlagen**

Betreiber kleiner KWK-Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KWK-G von der monatlichen Mitteilungspflicht der eingespeisten KWK-Strommenge und von der Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit, müssen aber dem Netzbetreiber und dem BAFA bis zum 31. März eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste KWK-Strommenge sowie die KWK-Strommenge, für die ein Zuschlag

nach § 4 Abs. 3a Satz 1 KWK-G beansprucht wird, mitteilen. Darüber hinaus übermitteln sie dem BAFA Angaben zu Brennstoffart und -einsatz. Betreiber kleiner KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW sind gegenüber dem BAFA auch von diesen Mitteilungspflichten befreit, müssen folglich nur die Mitteilungen über die im vorangegangenen Kalenderjahr in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste KWK-Strommenge sowie die KWK-Strommenge, für die ein Zuschlag nach § 4 Abs. 3a Satz 1 KWK-G beansprucht wird, und nur gegenüber dem Netzbetreiber durchführen.

Bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 kW, die zwischen 01.01.2009 und 31.12.2020 den Dauerbetrieb aufgenommen haben, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber und dem BAFA zusätzlich die Anzahl der Vollbenutzungsstunden mitteilen (§ 8 Abs. 2 Satz 2, am Ende, KWK-G).

Hat ein Betreiber einer sehr kleinen KWK-Anlage bzw. Brennstoffzelle mit einer installierten Leistung von bis 2 kW für eine pauschalierte Auszahlung des Zuschlags optiert (§ 7 Abs. 3 KWK-G), entfällt für den Zuschlag die Notwendigkeit der Einzelabrechnung. Es entfällt jedoch nicht die Notwendigkeit der Abrechnung des eingespeisten KWK-Stroms und der vermiedenen Netzentgelte.

Tabelle 3: gibt einen Überblick zu den Pflichten der Anlagenbetreiber zur Vorlage von Messergebnissen, Jahresabrechnungen und Bescheinigungen sowie zu den dazugehörigen Vorschriften zur Durchführung.

Tabelle 3: Messung, Abrechnung, Wirtschaftsprüfer-/Buchprüferbescheinigung und diesbezügliche Mitteilungspflichten von Anlagenbetreibern

	Anlagen bis 2 MW <sub>el</sub> („kleine“ KWK-Anlagen § 3 Abs. 3 KWK-G)		Anlagen > 2 MW <sub>el</sub>
	ohne Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr	mit Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr	
<b>Messung</b>	NB bringt auf Kosten des AB folgende Messeinrichtungen an (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KWK-G): <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Feststellung der eingespeisten Strommenge</li> <li>- zur Feststellung der abgegebenen Nutzwärmemenge</li> </ul> Bei Erzeugung von Strom nach § 4 Abs. 3a KWK-G ist der Anlagenbetreiber selbst zur Anbringung der Messeinrichtungen verpflichtet (§ 8 Abs.1 Satz 3 KWK-G; hinsichtlich §§ 21b ff. EnWG s. vorstehende Ausführungen).		
	Bei Anlagen ≤ 100 kW ist der Anlagenbetreiber selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Anbringung der Messeinrichtungen berechtigt.(§ 8 Abs.1 Satz 4 und 5 KWK-G; hinsichtlich §§ 21b ff. EnWG s. vorstehende Ausführungen)		
<b>Unterjährige Übermittlung der Messergebnisse</b>	keine Vorgaben	Mitteilung vom AB oder einem von ihm beauftragten Dritten an den Netzbetreiber und BAFA (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KWK-G): <ul style="list-style-type: none"> <li>- ins Netz für die allg. Versorgung eingespeiste KWK-Strommenge</li> <li>- im Sinne von § 4 Abs. 3a KWK-G gelieferte KWK-Strommenge</li> </ul>	
<b>Jahresabrechnung</b>	Bis 31. März des Folgejahres Mitteilung an NB und BAFA (§ 8 Abs. 2 Satz 2 KWK-G): <ul style="list-style-type: none"> <li>- eingespeiste KWK-Strommenge</li> <li>- Anlagen &gt; 50 kW u. Aufnahme Dauerbetrieb zwischen 01.01.2009 und 31.12.2020: Anzahl Vollbenutzungsstunden seit Aufnahme Dauerbetrieb</li> </ul> Bis 31. März des Folgejahres Mitteilung an BAFA (§ 8 Abs. 2 Satz 3 KWK-G): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben zu Brennstoffart und -einsatz</li> </ul> Betreiber von KWK-Anlagen bis 50 kW sind von den beiden Mitteilungspflichten an das BAFA befreit (§ 8 Abs. 2 Satz 4 KWK-G)		Bis 31. März des Folgejahres Mitteilung an NB und BAFA (§ 8 Abs. 1 Satz 8 u. 11 KWK-G): <ul style="list-style-type: none"> <li>nach anerkannten Regeln der Technik (§ 8 Abs. 1 Satz 8 KWK-G) erstellte Abrechnung mit Angaben zu:</li> <li>- in das Netz für die allg. Versorgung eingespeiste KWK-Strommenge</li> <li>- im Sinne von § 4 Abs. 3a KWK-G gelieferte KWK-Strommenge</li> <li>- KWK-Nettostromerzeugung</li> <li>- KWK-Nettowärmeerzeugung</li> <li>- Brennstoffart und -einsatz</li> <li>- Anlagen nach § 5 Abs. 2, 3 und 4 KWK-G die Anzahl Vollbenutzungsstunden seit Aufnahme Dauerbetrieb*</li> </ul>

<b>WP-Bescheinigung</b>	Keine Verpflichtung zur Erstellung einer WP-Bescheinigung über die Abrechnungsdaten (§ 8 Abs. 2 Satz 2 KWK-G)	Abrechnung muss von Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer testiert sein (§ 8 Abs. 1 Satz 10 KWK-G)
<b>§ 7 Abs. 3 KWK-G</b>	Abrechnung für sehr kleine KWK Anlagen bzw. Brennstoffzellen ≤ 2kW (Einzelabrechnung des Zuschlags wird durch pauschalierte Zahlung ersetzt)	

## **2 Förderung von Wärme- und Kältenetzen**

Die Förderung von Wärmenetzen wurde mit der Novelle des KWK-G in 2009 als Fördertatbestand im Gesetz aufgenommen, um einen Anreiz zu setzen, die Wärmeinfrastruktur – die für den Betrieb von größeren KWK-Anlagen unerlässlich ist - auszubauen. Die nachfolgenden Beschreibungen für Wärmenetze gelten entsprechend auch für den Kältenetzausbau (§ 5a Abs. 5 KWK-G).

### **2.1 Zuschlagsberechtigung nach § 5a KWK-G**

Die Förderung von Wärmenetzen ist zum 1. Januar 2009 neu in das Gesetz aufgenommen worden. In diesem Kapitel werden die wichtigsten Umsetzungshinweise dargestellt. Darüber hinaus gibt das für die Umsetzung des KWK-Gesetzes zuständige BAFA auf seiner Homepage [www.bafa.de](http://www.bafa.de) Hinweise zur Bearbeitung der Anträge auf Zulassung des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen.

#### **2.1.1 Förderfähige Maßnahmen**

Förderfähig sind gemäß § 5a KWK-G der Neubau und Ausbau von Wärmenetzen sowie Verstärkungsmaßnahmen von Wärmenetzen und der Zusammenschluss bestehender Wärmenetze. Förderfähig ist das Wärmenetz bis hin zum Verbraucherabgang. Wärmenetze sind nach § 3 Abs. 13 KWK-G „Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWK-Anlage hinaus haben und an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann. An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist. Der Verbraucherabgang ist definiert als die Übergabestelle nach § 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV und § 3 Abs. 17 KWK-G. Dies ist das Ende der Hausanschlussleitung, an dem die Hausanschlussleitung in die Übergabestation eintritt („Verbraucherabgang“, s. § 3 Abs. 17 i. V. mit § 5a Abs. 2 und 3 KWK-G). An dieser Stelle endet nach dem gesetzlichen Regelfall der Fernwärme-Hausanschluss und beginnt die Privatinstallation des Kunden (siehe § 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV).

Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, gilt als Wärme aus KWK-Anlagen (§ 5a Abs. 1 Satz 2 KWK-G).

Unter **Neubau** im Sinne der Vorschrift versteht man die erstmalige Errichtung eines Wärmenetzes mit allen dazugehörigen Komponenten, die zur Übertragung von Wärme vom Standort der einspeisenden KWK-Anlage bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind, in einem Gebiet ohne vorherige Versorgung mit Wärme durch Wärmenetze (§ 5a Abs. 2 KWK-G).

Der **Ausbau** ist definiert als die Erweiterung von bestehenden Netzen zum Anschluss bisher nicht durch Wärmenetze versorgter Abnehmer bzw. Kunden durch die Errichtung neuer Wärmenetzbestandteile mit allen Komponenten, die zur Übertragung von Wärme vom bestehenden Wärmenetz bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind (§ 5a Abs. 3 KWK-G).

**Netzverstärkungsmaßnahmen** sind dem Ausbau von Wärmenetzen gleichgestellt, wenn sie zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge um mindestens 50 % im betreffenden Trassenabschnitt führt (§ 5a Abs. 3 Satz 2 KWK-G).

Der **Zusammenschluss bestehender Fernwärmenetze** ist ebenso förderfähig und dem Ausbau von Wärmenetzen gleichgestellt (§ 5a Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz, KWK-G).

Der **Umbau** der bestehenden Wärmenetze für die Umstellung von Heißdampf auf Heizwasser ist ebenfalls dem Ausbau von Wärmenetzen gleichgestellt, sofern dies zu einer Erhöhung des transportierbaren Wärmemenge um mindestens 50 % im betreffenden Trassenabschnitt führen (§ 5a Abs. 3 Satz 3 KWK-G).

### **2.1.2 Abgrenzung einzelner Projekte**

Ein Projekt beginnt nach Aussage des BAFA mit dem „ersten Spatenstich“ und endet mit der Inbetriebnahme, d. h. dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme. Einzelne Teilabschnitte eines fortlaufenden Projektes können nicht durch verschiedene Anträge abgegrenzt werden. Eine Gesamtmaßnahme (z. B. Gebietserschließung) kann aus mehreren Projekten bestehen. Im Einzelfall liegt ein zusammenhängendes Projekt vor, wenn bei objektiver Betrachtungsweise ein „durchgehender Baufortschritt“ (z. B. Kalenderjahr) erkennbar ist.

### **2.1.3 Nicht förderfähige Maßnahmen**

Ein Zuschlag kann nicht in Anspruch genommen werden für die Instandhaltung oder den Austausch von Netzen/Netzteilen, für den Anschluss von Kunden, die vorher bereits durch ein Wärmenetz versorgt worden sind, für Hausanschlussstationen, Druckhaltungen etc. Ausge-

nommen hiervon ist die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge um mindestens 50 % im betreffenden Trassenabschnitt führen (§ 5a Abs. 3).

#### **2.1.4 Bedingungen für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlags**

Die Gewährung des Zuschlags für den Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes ist nach § 5a KWKG in Verbindung mit § 3 Abs. 13 KWKG an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Neu- oder Ausbau bzw. die Netzverstärkungsmaßnahme wurde erst ab dem 1. Januar 2009 begonnen (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 KWKG).
- Das Wärmenetz muss bis spätestens zum 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 KWKG).
- Bei der Inbetriebnahme des Wärmenetzes muss die Wärmeeinspeisung aus KWKG-Anlagen mehr als 50 Prozent betragen bzw. die Versorgung der an das neue oder ausgebauten Wärmenetz angeschlossenen Abnehmenden zu mehr als 50 Prozent mit Wärme aus KWKG-Anlagen erfolgen (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a KWKG). Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme.
- Werden die ersten Ausbauabschnitte eines Fernwärmenetzes zunächst planmäßig mit einem Heizkessel versorgt, um später mit einer KWKG-Anlage nachgerüstet zu werden, bzw. liegt die Wärmeeinspeisung aus KWKG in diesem Netz zunächst unter den unter § 5a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a KWKG geforderten 50 %, gilt bereits die Versorgung mit reiner Kesselwärme als Aufnahme des Betriebes eines Wärmenetzes. Innerhalb von 24 Monaten ab Aufnahme des Dauerbetriebes muss für die Wärmeeinspeisung aus KWKG-Anlagen mindestens ein Anteil von 60 % nachgewiesen werden. (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KWKG).
- Auch im Fall der Inbetriebnahme des Wärmenetzes auf Basis einer Wärmeeinspeisung aus KWKG-Anlagen von mehr als 50 Prozent muss für den geplanten Endausbau des Wärmenetzes (Prognose) die Wärmeeinspeisung aus KWKG-Anlagen mindestens 60 Prozent betragen (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, am Ende, KWKG).
- Das Wärmenetz muss horizontal über die Grundstücksgrenze (bei fehlender grundbuchrechtlicher Erfassung: Flurstück), auf dem die KWKG-Anlage steht, hinausgehen (§ 3 Abs. 13 KWKG). Ist die KWKG-Anlage auf mehreren Grundstücken gelegen, sind sämtliche

dieser Grundstücke von dieser Betrachtung umfasst. Existieren keine grundbuchrechtlich erfassten Grundstücke, sondern nur Flurstücke, gilt entsprechendes für diese Flurstücke.

- An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der KWK-Anlage ist (§ 3 Abs. 13 KWK-G). Darüber hinaus muss – von den technischen und örtlichen Gegebenheiten her – die theoretische Möglichkeit bestehen, eine unbestimmte Zahl weiterer Abnehmer (die nicht Eigentümer oder Betreiber der KWK-Anlage sind) an das Wärmenetz als öffentliches Netz anzuschließen (vgl. zur Definition des „Wärmenetzes“ § 3 Abs. 13 KWK-G sowie entsprechender Abschnitt im BAFA-Merkblatt für Wärmenetze).
- Als Wärmeabnehmer gilt ein Wärmekunde, der vor dem 1. Januar 2009 nicht durch ein Wärmenetz versorgt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob das Wärmenetz bislang durch eine KWK-Anlage oder durch ein reines Heizwerk gespeist wurde (mindestens ein Wärmeabnehmer muss beim Wärmenetzneubau bzw. beim Wärmenetzausbau in das Antragsformular des BAFA eingetragen werden).
- Die KWK-Anlage wird auf der Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben und weist eine Kraft-Wärme-Kopplung auf, d. h. eine gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme. Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, gilt als Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne der Vorgabe in § 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWK-G (§ 5a Abs. 1 Satz 2 KWK-G).
- Dem Netzausbau gleichgestellt sind Netzverstärkungsmaßnahmen, bei denen sich die transportierbare Wärmemenge um mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt erhöht.

## **2.2 Antrag auf Zulassung der Wärmenetz-Förderung nach § 6a KWK-G**

Voraussetzung für die Förderung des Neu- bzw. Ausbaus von Wärmenetzen und damit die Zahlungspflicht des zuständigen Netzbetreibers ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 KWK-G (vgl. Abschnitt 2.1.1). Die Zulassung als förderfähiges Wärmenetz im Sinne des Gesetzes wird vom BAFA oder von einer nach § 10 Abs. 2 KWK-G beliebigen Stelle erteilt. Für den Antrag auf Zulassung ist ein entsprechendes Formular beim BAFA erhältlich.

### **2.2.1 Zeitpunkt und Umfang der Antragstellung**

Der Antrag auf Zulassung ist nach Inbetriebnahme des Wärmenetzes beim BAFA einzureichen, gemäß § 6a Abs. 2 KWK-G jedoch spätestens bis 01. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme der dauerhaften Versorgung mit Wärme.

Der Antrag mit den Pflichtangaben gemäß § 6a Abs. 1 KWK-G ist vom BAFA formalisiert:

a. BAFA-Antragsformular mit:

- Anlage 1 zum BAFA-Antragsformular:  
Erklärung des Antragstellers zu den ansatzfähigen Investitionskosten
- Anlage 2 zum BAFA-Antragsformular:  
Projektbeschreibung in tabellarische oder beschreibende Form
- Anlage 3 zum BAFA-Antragsformular:  
Übersicht der ansatzfähigen Investitionskosten mit Einzelkostenaufstellung
- Anlage 4 zum BAFA-Antragsformular:  
Inbetriebnahmenachweise
- Anlage 5 zum BAFA-Antragsformular:  
Übersichtsplan mit gekennzeichnetem Projekt
- Anlage 6 zum BAFA-Antragsformular:  
Bau- oder Einmessplan mit Längen- und Dimensionsangaben

b. Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers  
über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen (siehe Punkt. 2.2.1.3)

Der Zuwendungsbescheid wird vom BAFA nach Vorlage und Prüfung aller Dokumente gegenüber dem Wärmenetzbetreiber erteilt.

#### **2.2.1.1 Angaben zum Antragsteller und zum Stromnetzbetreiber**

Antragssteller ist der Betreiber des Wärmenetzes, d. h. derjenige, der Dritte über ein Wärmenetz mit Wärme versorgt. Wärmenetzbetreiber sind gemäß gesetzlicher Definition diejenigen, die Wärme über das Wärmenetz verteilen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Wärmenetzes. Der Betreiber muss nicht Eigentümer des Wärmenetzes sein (§ 3 Abs. 13 und 14 KWK-G).

Unabhängig vom Eigentum des Wärmenetzes darf nur der Betreiber den Antrag auf Förderung beim BAFA stellen. Sofern Eigentum und Betrieb des Wärmenetzes auseinander fallen und nur der Eigentümer in das Netz investiert, muss der Betreiber den Eigentümer verpflichten, einen Nachweis der ansatzfähigen Investitionskosten zu führen und die Möglichkeit einzuräumen, diese durch einen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen. Die Förderung wird ausschließlich an den Wärmenetzbetreiber ausgezahlt. Es empfiehlt sich, im Verhältnis zwischen Wärmenetzeigentümer und Wärmenetzbetreiber vertragliche Regelungen zu treffen.

Als Stromnetzbetreiber ist der Stromnetzbetreiber für die allgemeine Versorgung anzugeben, an dessen Stromnetz die in das Wärmenetz einspeisende KWK-Anlage angeschlossen ist. Bei mehreren in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlagen ist immer der Stromnetzbetreiber anzugeben, in dessen Netz die KWK-Anlage angeschlossen ist, die die größte elektrische Leistung hat (§ 5a Abs. 4 KWK-G).

### **2.2.1.2 Projektbeschreibung**

Bei der Projektbeschreibung reicht eine Auflistung in tabellarischer oder beschreibender Form zzgl. der Bau- oder Einmesspläne mit Längen und Dimensionsangaben.

Im Antrag sollten jeweils Straße und Hausnummer für Anfang und Ende der Trasse genannt werden. Ist dies nicht möglich, ist das Flurstück zu nennen. Wichtig sind die Angaben des Beginns der Trasse und des ersten Abnehmers, um die gesetzlichen Fördervoraussetzungen feststellen zu können.

### **Technische Angaben**

Gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 2 KWK-G sind die Länge des neu- oder ausgebauten Wärmenetzes anzugeben.

Für die KWK-Anlage muss nur der eingesetzte Hauptbrennstoff benannt werden, es müssen nicht alle verwendeten Brennstoffe angegeben werden.

Nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 KWK-G muss im Endausbauzustand des Wärmenetzes der Anteil der KWK-Wärme mindestens 60 % betragen. Es ist plausibel darzulegen, welcher Endausbauzustand mit welcher Kundenzahl und welche Absatzmengen geplant sind. Dazu kann im Zweifel auf den Businessplan für das Projekt zurückgegriffen werden. Anhand dieser Planzahlen und der Leistung der KWK-Anlage ist nachzuweisen, dass im geplanten Endausbauzustand der

geplante Wärmeabsatz zu 60 % aus KWK-Wärme erfolgen kann. Alternativ dazu kann das Zertifikat über die Ermittlung des Primärenergiefaktors vorgelegt werden.

Anmerkung: Für mehrere einzelne Hausanschlussleitungs-Projekte (die nachträglich an die Haupttrasse angeschlossen werden) können Sammelanträge gestellt werden. Gewöhnliche Aus- und Neubauprojekte (inklusive Hausanschlussleitungen) müssen als ein Projekt beantragt werden.

### **Investitionskosten**

Die ansatzfähigen Investitionskosten sind alle Kosten, die für die Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen tatsächlich angefallen sind und bei wirtschaftlicher Betrachtung erforderlich waren (§ 7a Abs. 2 Satz 1 KWK-G).

Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten und dem Neu- oder Ausbau des Wärmenetzes bestehen. Kosten, die für Einrichtungen jenseits des Verbraucherabgangs angefallen sind, dürfen nicht angesetzt werden. Ebenfalls nicht ansatzfähig sind Kosten für Aufwertungsmaßnahmen, die es in dem Zustand vor den Projektarbeiten noch nicht gab. Bei einer gemeinsamen Verlegung der Wärmetrasse mit anderen Versorgungsleitungen ist eine Aufschlüsselung der Kosten, bzw. eine verhältnismäßige Aufteilung, nicht erforderlich. Gewährte Bundes-, Landes- und Gemeindegeldzuschüsse müssen von den ansatzfähigen Investitionskosten abgezogen werden, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag nach Abs. 1 (§ 7a Abs. 1) gewährt werden. Nicht zu den ansatzfähigen Investitionskosten gehören insbesondere: Interne Kosten für Konstruktion und Planung, kalkulatorische Kosten sowie Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten (vgl. § 7a Abs. 2 KWK-G).

Das BAFA erkennt externe Kosten, die durch Leistungen Dritter entstehen, d. h. Handlungen, die nicht der juristischen Person des Wärmenetzbetreibers und Wärmenetzeigentümers zuzurechnen sind, an. Auch Leistungen, die von ordnungsgemäß ausgegliederten Betriebsteilen erbracht werden, werden von dem BAFA als Leistung Dritter anerkannt. Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer muss die ansatzfähigen Investitionskosten bestätigen.

Bei der Berechnung der ansatzfähigen Investitionskosten sind abzuziehen

- Investitionskostenminderungen, z.B. Rabatte,

- Gewährte Bundes-, Landes- und Gemeindegzuschüsse, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag nach § 7a Abs. 1 KWK-G gewährt werden, sowie Zuschüsse der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), sonstige Fördermittel und Baukostenzuschüsse.

Zu berücksichtigen sind grundsätzlich nur Endrechnungen, die in der Übersicht der ansatzfähigen Investitionskosten mit Einzelkostenaufstellung aufgeführt werden müssen. Auf Rückfrage durch das BAFA sind im Bedarfsfall wichtige Rechnungen (Tiefbauarbeiten, Rohrverlegung etc.) vorzulegen.

### **2.2.1.3 Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers**

Die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Buchprüfers muss folgende Punkte enthalten:

- den Baubeginn und die Inbetriebnahme,
- die Versorgung der an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossenen Abnehmenden zu mehr als 50 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen bei Inbetriebnahme des Wärmenetzes
- die geplante Erreichung des Anteils der Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen an der Wärmeversorgung der Abnehmer von mindestens 60 % im Endausbauzustand
- die Wärmenetzparameter der neu verlegten Wärmeleitung (Trassenlänge, Nenndurchmesser) sowie
- die ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus einschl. der Abzugsbeträge nach § 7a Abs. 3 KWK-G.

Auch für kleine Projekte ist die Erteilung einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers notwendig.

## **2.3 Zuschläge für Wärmenetze nach § 7a KWK-G**

### **2.3.1 Höhe des Zuschlags**

Nach entsprechendem Antrag durch den Wärmenetzbetreiber erteilt die zuständige Stelle (BAFA) die Zulassung und legt die Höhe des Zuschlags für jedes einzelne Ausbau- bzw. Neubauprojekt fest. Der Stromnetzbetreiber zahlt erst nach Inbetriebnahme des Wärmenet-

zes und der Vorlage des BAFA-Zulassungsbescheids den festgesetzten Betrag einmalig aus (vgl. § 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6a Abs. 2 KWK-G). Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass keine Änderung des Zulassungsbescheids seitens des BAFA erfolgt.

Für neu verlegte Wärmeleitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser bis einschließlich 100 Millimeter (DN 100) beträgt die Förderung 100 EURO je laufenden Meter der neu verlegten Wärmeleitung, höchstens aber 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten (§ 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWK-G).

Für neu verlegte Wärmeleitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser von mehr als 100 Millimeter (DN 100) beträgt die Förderung höchstens 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten (§ 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWK-G).

Anmerkung: Die Ermittlung des mittleren Nenndurchmessers erfolgt wie folgt:

$$\frac{((DN_1 \times \text{Trassenlänge}) + \dots + (DN_n \times \text{Trassenlänge}))}{\text{Gesamtrassenlänge}} = \text{mittleren Nenndurchmesser}$$

Der Zuschlag darf insgesamt 10 Millionen EURO je Projekt nicht überschreiten. Gefördert wird das Netz bis zur Übergabestelle (§ 7a Abs. 1 Satz 3 KWK-G).

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen, v. a. die Bestimmung der ansatzfähigen Kosten nach § 7a Abs. 2 KWK-G, und die Festlegung der Zuschlagshöhe obliegt dem BAFA.

### **2.3.2 Überschreitung des Fördervolumens**

Für die Förderung von Wärme- und Kältenetzinvestitionen und Wärme- und Kältespeicherinvestitionen ist gemäß § 7a Abs. 5 KWK-G bundesweit eine Gesamtsumme von 150 Mio. € pro Jahr vorgesehen. Sollte dieser Betrag in einem Jahr überschritten werden, so erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages insoweit im darauf folgenden Jahr. Bei der Auszahlung des Förderbetrages gilt die Reihenfolge der Zulassung der Anträge, bis der Betrag ausgeschöpft ist. Im folgenden Jahr werden diejenigen Anträge zuerst bedient, die im vorangegangenen Jahr – aufgrund der Ausschöpfung des Betrages – keine Förderung mehr erhalten haben, jedoch wiederum unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Zulassung (vgl. § 7a Abs. 5 KWK-G sowie unter Nr. 3.1.1).

### **2.3.3 Auszahlung der Förderung**

Sobald eine durch das BAFA erteilte Zulassung vorliegt, die Gesamtsumme von 150 Mio. € pro Jahr noch nicht ausgeschöpft ist und der entsprechende Zulassungsbescheid dem zuständigen Stromnetzbetreiber vom betreffenden Wärmenetzbetreiber vorgelegt worden ist, muss der zuständige Stromnetzbetreiber den im Zulassungsbescheid genannten Förderbetrag auszahlen.

Zur Zahlung verpflichtet ist gemäß § 5a Abs. 4 KWK-G der Stromnetzbetreiber, an dessen Netz die KWK-Anlage mit der größten elektrischen Leistung angeschlossen ist, die in das Wärmenetz einspeist. Bei mehreren gleich großen Anlagen ist das Datum der ersten Inbetriebnahme maßgeblich. Ist die KWK-Anlage stromseitig nicht direkt an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen, so ist der Betreiber desjenigen Netzes für die allgemeine Versorgung zur Zahlung verpflichtet, mit welchem die KWK-Anlage mittelbar verbunden ist.

Ebenso erfolgen die Auszahlungen des Übertragungsnetzbetreibers an den Stromnetzbetreiber im Rahmen des Belastungsausgleichs gemäß § 9 Abs. 1 KWK-G auf Rechnung des Netzbetreibers. Eine Kopie des Zulassungsbescheides ist der Rechnung beizufügen.

Im Vorfeld der Zulassung durch das BAFA besteht für den Wärmenetzbetreiber kein Anrecht auf Auszahlung der Förderung seitens des Übertragungsnetzbetreibers oder des zuständigen Stromnetzbetreibers. Insofern erfolgen vor der Zulassung durch das BAFA auch keine Abschlagszahlungen von Übertragungsnetzbetreibern an den zuständigen Netzbetreiber. § 8 Abs. 4 KWK-G ist nicht auf die Wärmenetzförderungen nach §§ 5a, 6a und 7a KWK-G anwendbar. Die Auszahlungen nach Ergehen und Vorlage des BAFA-Bescheides erfolgen unter dem Vorbehalt, dass keine Änderung des Zulassungsbescheids seitens des BAFA erfolgt.

### **2.3.4 Kombinierbarkeit der Förderung**

#### **2.3.4.1 Kompatibilität zum EEG sowie anderen Förderprogrammen**

Der Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes, welches durch eine nach dem EEG geförderte KWK-Anlage mit Wärme versorgt wird, kann nach dem KWK-G gefördert werden. Dem steht die Ausschließlichkeitsregelung des § 2 Satz 2 KWK-G, nach der der gemäß dem EEG vergütete Strom nicht nach dem KWK-G gefördert (oder umgekehrt) werden kann, nicht entgegen, weil hier nach dem KWK-Gesetz nicht der KWK-Strom sondern der Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes gefördert wird.

Grundsätzlich verbietet das KWK-G in Bezug auf die Wärmenetzförderung keine zusätzliche Förderung durch andere Programme/Maßnahmen. Eventuelle Zuschüsse müssen jedoch bei den ansatzfähigen Investitionskosten in Abzug gebracht werden.

Eine gleichzeitige Förderung des Wärmenetzes nach dem Marktanreizprogramm und dem KWK-G ist möglich (siehe [www.bafa.de](http://www.bafa.de)). Sofern die Voraussetzungen des KWK-G und des Marktanreizprogramms erfüllt sind, werden zusätzlich zur Förderung nach dem KWK-G pauschal 20 Euro pro Meter Trassenlänge an Tilgungszuschuss gewährt. Weitere Informationen zum Marktanreizprogramm sind bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abrufbar.

### **3 Förderung von Wärme- und Kältespeichern**

Die Förderung von Wärme- und Kältespeichern wurde in das Förderregime des KWK-G aufgenommen, um zu einer Flexibilisierung der KWK-Stromerzeugung beizutragen. Steuerbare, flexible Stromerzeugungskapazitäten werden im Zusammenhang mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien verstärkt benötigt, um insbesondere die fluktuierend einspeisende Wind- und PV-Kapazitäten in das Energieversorgungssystem zu integrieren.

#### **3.1 Definition von Wärmespeichern**

Wärmespeicher im Sinne des § 3 Abs. 18 KWK-G sind Vorrichtungen, die über einen begrenzten Zeitraum überschüssige Nutzwärme<sup>15</sup> aufnehmen, speichern und zeitlich versetzt an Wärmeverbraucher weitergeben. Hierzu ist auch technische Peripherie, die notwendig wird um den Speicher zu betreiben, mit einzubeziehen. Dazu gehören unter anderem:

- Zu- und abführende Verbindungsleitungen zwischen Wärmespeicher und bestehendem Fernwärmenetz sowie bestehender KWK-Anlage
- Be- und Entladepumpen des Speichers
- Druckhaltepumpen bei Einbeziehung des Wärmespeichers in das Druckhaltesystem des Fernwärmenetzes
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik am Wärmespeicher und der bestehenden KWK-Anlage zur Gewährleistung der Gesamtfunktionalität.
- Der Standort ist dabei unerheblich, jedoch muss der Wärmespeicher direkt oder über ein Wärmenetz mit der KWK-Anlage verbunden sein.

Befinden sich mehrere Wärmespeicher an einem Standort, beziehungsweise können mehrere Speicher zu einer KWK-Anlage zugeordnet werden, so sind diese insbesondere mit Rücksicht auf die in § 7b KWK-G genannte Begrenzung des Zuschlags als ein Wärmespeicher zu betrachten; dies gilt dann nicht, wenn ihre Dauerinbetriebnahme innerhalb von mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfolgt (§ 3 Abs. 18 Satz 2, respektive Abs. 3 Satz 2 KWK-G).

Die Zuschlagszahlungen nach § 7b sind auf das Gesamtvolumen beziehungsweise auf das gesamte Wasseräquivalent anzusetzen (bei drucklosen Warmwasserspeichern ist in der Regel der Umrechnungsfaktor zum Speichervolumen zum Wasseräquivalent 1).

---

<sup>15</sup> Gemäß Definition nach § 3 Abs. 6 KWK-G.

### **3.2 Betreiber von Wärme-/Kältespeichern**

Betreiber von Wärme- bzw. Kältespeichern im Sinne des § 3 Abs. 20 des Gesetzes sind diejenigen, die den physikalischen Vorgang des Speicherns von Wärme bzw. Kälte durchführen, für den Betrieb des Speichers verantwortlich sind. Die Betreibereigenschaft setzt nicht das Eigentum am Wärmespeicher oder an der einspeisenden KWK-Anlage voraus.

### **3.3 Wasseräquivalent**

Wasseräquivalent ist die Wärmekapazität eines Speichermediums, die der eines Kubikmeter Wassers im flüssigen Zustand bei Normaldruck entspricht. Dies bedeutet, dass eine Umrechnung erforderlich ist, wenn Wärme beziehungsweise Kälte in eine andere Form als Wasser in flüssigen Zustand und 1.013 mbar (absolut) gespeichert wird. Es ist das Wasseräquivalent zu bestimmen. Je nach verwendetem Speichermedium kann das äquivalente Speichervolumen kleiner, gleich oder größer sein als das Behältervolumens des gebauten Speichers sein.

### **3.4 Zuschlagsberechtigte für den Neu- und Ausbau von Wärme-/Kältespeichern**

Zuschlagsberechtigt für den Neubau und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern sind nach § 5b Abs. 1 Betreiber von Wärme- bzw. Kältespeichern, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. der Antragsteller ist Betreiber eines Wärme- und oder Kältespeichers;
- b. die Kapazität des Speichers ist mindestens 1 Kubikmeter Wasseräquivalent;  
oder  $\geq 0,3$  Kubikmeter Behältervolumen pro Kilowatt installierter elektrischer Leistung der KWK oder KWKK-Anlage
- c. der Neu- oder Ausbau von Speichern ab Inkrafttreten des Gesetzes (19.07.2012) begonnen wird.  
(Planungsleistungen sind davon unberührt und können im Vorfeld geleistet worden sein)
- d. die Inbetriebnahme, also die Beaufschlagung des Speichers mit Wärme oder Kälte nach Beendigung des Probetriebes bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt ist (als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der ersten Befüllung nach Abschluss des Probetriebes)
- e. die aufzunehmende Wärme überwiegend aus KWK Anlagen stammt, welche selbst als solche an ein Netz für die allgemeine Versorgung nach § 3 Absatz 9 KWK-G an-

geschlossen sind und in dieses Netz nach § 4 Abs. 1 KWK-G einspeisen bzw. einspeisen können.

- f. Die mittleren Wärmeverluste des zu fördernden Speichers müssen weniger als 15 W/m<sup>2</sup> Behälteroberfläche betragen. Dieser Wert ist im Gutachten zum Förderantrag nachzuweisen.
- g. Die in den Speicher einspeisende KWK-Anlage muss in der Lage sein, über Informations- und Kommunikationstechnik auf Signale des Strommarktes zu reagieren.
- h. Zuschlagsberechtigt sind nur Speicher, denen eine Zulassung durch die zuständige Stelle (BAFA) gemäß § 6b KWK-G erteilt wurde

Die im Gesetz festgelegte (Alternativ-)Größe der Speicher (hier unter b)) ist als absolute Mindestgröße für kleine KWK-Anlagen zu verstehen und als spezifischer Wert für größere KWK-Anlagen nicht relevant. Im Regelfall gilt, dass Speicher größer 1m<sup>3</sup> Wasseräquivalent förderfähig sind, soweit sie den übrigen gesetzlichen Kriterien gerecht werden.

### **Beispiel:**

*Die einspeisende KWK(K)-Anlage hat eine elektrische Leistung von 3 kW<sub>el</sub>.*

*Rechnerisch ergibt sich somit ein Mindestvolumen des Speichers von 0,9 m<sup>3</sup> (0,3\*3).*

*Das bedeutet, dass der Speicher nur zulassungsberechtigt ist, sofern das Speichervolumen (bei einer elektrischen Leistung der KWK(K)-Anlage von 3 kW<sub>el</sub>) mindestens 0,9 m<sup>3</sup> beträgt. Für größere KWK-Anlagen trägt dann das erste Entscheidungskriterium  $\geq 1\text{m}^3$ .*

Zu beachten ist, dass der Neu- bzw. Ausbau eines Wärmespeichers zwingend die Verwendung fabrikneuer Komponenten voraussetzt. Der Neubau ist nach § 5b Abs. 2 KWK-G definiert als die erstmalige Errichtung eines Wärmespeichers aus fabrikneuen Komponenten, der Ausbau als die Erweiterung einer bestehenden Anlage aus fabrikneuen Komponenten.

### **3.5 Zahlungsverpflichteter Netzbetreiber**

Nach § 5b Absatz 3 KWK-G ist § 5a Abs. 4 KWK-G entsprechend anzuwenden. Erstreckt sich daher das Wärme-/Kältenetz, an das der Wärme-/Kältespeicher angeschlossen ist, über das Gebiet mehrerer Netzbetreiber, ist derjenige Netzbetreiber zur Zahlung des Zuschlags verpflichtet, an dessen Netz die KWK-Anlage mit der größten elektrischen Leistung ange-

geschlossen ist, die in den Wärme- bzw. Kältespeicher einspeist. Im übrigen gelten bezüglich der Abwicklung der Zuschlagszahlungen mit dem zahlungsverpflichteten Netzbetreiber die in Kapitel 2.3 beschriebenen Grundsätze.

### **3.6 Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kälteanlagen nach § 6b KWKG**

Die Zulassung ist dem Betreiber des Wärme-/Kältespeichers zu erteilen, wenn der Neu- oder Ausbau des Wärme- bzw. Kältespeichers die Voraussetzungen des § 5b Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KWKG erfüllt. Dabei ist zu beachten, dass für Anlagen bis zu 50 m<sup>3</sup> Wasseräquivalent geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5b Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KWKG und Angaben nach § 7b Abs. 1 KWKG dem Zulassungsantrag beizufügen sind. Bei Speichern größer 50 m<sup>3</sup> Wasseräquivalent ist die Einhaltung dieser Voraussetzungen und Angaben durch Testat eines Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfers zu bescheinigen (§ 6b Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 3 KWKG).

Der Antrag auf Zulassung des Neu- oder Ausbaus von Speichern inklusive aller erforderlichen Unterlagen kann vom Speicherbetreiber gemäß § 6b Abs. 2 KWKG erst nach Inbetriebnahme des Speichers beim BAFA eingereicht werden, muss jedoch spätestens bis zum 01. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres eingereicht worden sein.

Die erstmalige Beladung/Befüllung des Speichers nach dem Probetrieb gilt als Inbetriebnahme, vgl. § 6b Abs. 2 Satz 2 KWKG. Die Speicher müssen nicht nach Ablauf des Probebetriebes geleert und dann zur Dauerinbetriebnahme neu gefüllt werden. Der Probetrieb endet nach Druck- und Dichtigkeitsprüfungen mit der Abnahme durch den Betreiber. Die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Speichers muss bis zum 31.12.2020 erfolgen (§ 5b Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 KWKG).

### **3.7 Zuschlagszahlungen für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern**

Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmespeichern gemäß den Vorgaben in §§ 5b und 7b KWKG fest.

- Der Zuschlag beträgt 250 Euro pro Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärme- bzw. Kältespeichervolumens.

- Bei Speicher mit einem Volumen von mehr als 50 Kubikmeter Wasseräquivalent ist die Höhe des Zuschlags auf maximal 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten begrenzt.
- Außerdem darf der Zuschlag 5 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.

### **3.8 Ansatzfähige Investitionskosten**

Die ansatzfähigen Investitionskosten sind alle Kosten – maßgeblich sind jeweils die Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) –, die für die Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Speichern tatsächlich angefallen sind und bei wirtschaftlicher Betrachtung erforderlich waren, vgl. § 7b Abs. 2 Satz 1 KWKG.

Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten und dem Neu- oder Ausbau des Wärme- bzw. Kältespeichers bestehen.

Nicht zu den ansatzfähigen Investitionskosten gehören insbesondere gemäß § 7b Abs. 2 Satz 2 KWKG:

- Interne Kosten für Konstruktion und Planung,
- Kalkulatorische Kosten,
- Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten.

Darüber hinaus sind ferner die nachfolgenden Kosten nicht ansatzfähig:

- Kosten für die nachträgliche Wärmeauskopplung an Kondensationsanlagen,
- Energieerzeugungsanlagen (z. B. Heizkessel, Spitzenlastkessel, BHKW).

Externe Kosten entstehen durch Leistungen Dritter, d.h. Handlungen, die nicht der juristischen Person des Speicherbetreibers zuzurechnen sind. Leistungen, die von ausgegliederten Betriebsteilen erbracht werden (Outsourcing), werden vom BAFA als Leistung Dritter anerkannt. In Abgrenzung zu externen Kosten sind interne Kosten nicht ansatzfähig.

Das BAFA nimmt gemäß seinem Merkblatt im Einzelfall eine stichprobenartige Überprüfung der Rechnungen vor. Die detaillierte Auflistung der ansatzfähigen Investitionskosten ist kein

Bestandteil der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, sondern muss vom Antragsteller erstellt und mit dem Antrag eingereicht werden.

Der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer muss die Aufstellung der Investitionskosten gemäß den Vorgaben des entsprechenden IDW-Prüfstandards hinsichtlich der Ansatzfähigkeit der Kosten überprüfen. Ferner sollte er die Berechnung der ansatzfähigen Investitionskosten und deren zugrunde liegende Angaben nachvollziehen.

Gewährte Bundes-, Länder- und Gemeindegzuschüsse müssen abgesetzt werden, wenn sie nicht ausdrücklich zusätzlich zum Zuschlag nach § 7b Abs. 1 KWKG gewährt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mittel bereits tatsächlich geflossen sind.

Aus Vereinfachungsgründen sollen keine Rechnungen mit dem Antrag im BAFA eingereicht werden. Der Antragsteller wird gebeten, stattdessen eine aussagekräftige, detaillierte Auflistung der ansatzfähigen Investitionskosten zu erstellen und dem Antrag beizufügen. Aus dieser Auflistung sollen die Art der (Bau-) Maßnahme des Speichers, die Einzelkosten pro Maßeinheit sowie die Gesamtsumme der tatsächlich angefallenen, ansatzfähigen Investitionskosten des jeweiligen Projektes ersichtlich sein.

### **3.9 Kältespeicher**

Kältespeicher im Sinne des KWK-Gesetzes sind Anlagen zur Speicherung von Kälte, die direkt oder über ein Kältenetz mit einer Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlage (KWKK-Anlage) verbunden sind (vgl. § 3 Abs. 19 KWK-G). Gemäß dem Merkblatt des BAFA muss der Speicher an einem Standort ortsfest installiert sein; mobile Speicher sind danach nicht förderfähig. Kältespeicher sind danach Vorrichtungen, die über einen begrenzten Zeitraum überschüssige (erzeugte) Kälte aufnehmen, speichern und zeitlich versetzt an Kälteverbraucher zuführen. Der Standort ist dabei unerheblich, jedoch muss der Kältespeicher direkt oder über ein Kältenetz mit der KWK-Anlage verbunden sein. Die Erläuterungen zu den Kapiteln 3.1 bis 3.8 sind, entsprechend dem § 5b Abs. 4 KWK-G, analog auf die Kältespeicher übertragbar.

## **4 Jährliches Fördervolumen und Belastungsausgleich**

### **4.1 Deckelung des jährlichen Fördervolumens**

#### **4.1.1 Deckelung des Fördervolumens für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher nach § 7a Abs. 5 KWK-G**

Die jährlichen Zuschlagszahlungen für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher sind auf bundesweit maximal 150 Mio. Euro begrenzt (§§ 7a Abs. 5, 7b Abs. 4 KWK-G). Sie erfolgen in der Reihenfolge der Zulassung der Wärme und Kältenetze nach § 6a Abs. 1 KWK-G sowie der Speicher nach § 6b Abs. 1 KWK-G bis zu diesem Maximalbetrag. Darüber hinausgehende Beträge werden wiederum unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Zulassung in den Folgejahren ausgezahlt.

#### **4.1.2 Deckelung des Gesamtfördervolumens nach § 7 Abs. 7 KWK-G**

Die gesamten Zuschlagszahlungen für KWK-Strom und Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher sind auf eine jährliche Summe i. H. v. insgesamt 750 Mio. Euro begrenzt (§ 7 Abs. 7 KWK-G). Wird das Fördervolumen für Wärme- und Kältenetze sowie von Wärme- und Kältespeichern von maximal 150 Mio. Euro (vgl. oben) in einem Kalenderjahr nicht vollständig ausgeschöpft, so stehen die verbleibenden Gelder, die für die Wärme- und Kältenetz sowie für die Wärme- und Kältespeicher-Förderung vorgesehen waren, für die Förderung des KWK-Stroms bis zu dem maximalen jährlichen Gesamtfördervolumen von 750 Mio. Euro zur Verfügung. Dabei ist das Jahr der Fälligkeit der Förderung, i.d.R. die Inbetriebnahme der Wärme- und Kältenetze sowie der Wärme- und Kältespeicher, ausschlaggebend.

#### **4.1.3 Kürzung der Zuschlagszahlungen für Anlagen > 10 MW**

Bei Überschreitung des Deckels von 750 Mio. Euro wird für Zuschlagszahlungen an Anlagen mit einer Leistung über 10 MW, die ab 1. Januar 2009 erstmals oder wieder in Betrieb genommen wurden (Kategorien 5.2, 5.3b und 5.4 gemäß Tabelle 1), vom BAFA im Folgejahr rückwirkend ein Kürzungssatz ermittelt. Die zur Ermittlung der Kürzung notwendigen Daten und Informationen müssen von den ÜNB bis zum 30.04. des Folgejahres an das BAFA in nicht personenbezogener Form gemeldet werden, das den entsprechenden Kürzungssatz im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Nach Veröffentlichung des Kürzungssatzes haben die Netzbetreiber Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung der Zuschlagszahlungen gegenüber den betreffenden Betreibern von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW (§ 7 Abs. 7 Satz 2 KWK-G). Dies wiederum führt zu einer entsprechenden Kürzung des Ausgleichsanspruches des betreffenden Netzbetreibers gegenüber dem vorgelagerten ÜNB.

Die gekürzten Zuschlagszahlungen werden in den Folgejahren in der Reihenfolge der Zulassung der betreffenden KWK-Anlagen vollständig nachgezahlt (§ 7 Abs. 7 Satz 5 i. V. m. Satz 6 KWK-G).

Hinweis:

Turnusmäßig wird von den deutschen ÜNB eine Mittelfristprognose zum KWK-G erstellt, welche vor allem die Entwicklung der Zuschlagszahlungen für die nächsten Jahre abschätzt. Diese wird auf der gemeinsamen Homepage der ÜNB zum EEG und KWK-G ([www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net)) veröffentlicht.

Die Beschreibung der Abwicklung im Falle des Überschreitens des Deckels (Kürzung, Nachzahlung der Kürzung usw.) wird zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Überschreitung des Deckels in Höhe von 750 Mio. Euro erkennbar wird, auch unter Mitwirkung der im KWK-G benannten zuständigen Stelle (BAFA), im Hinblick auf praktische Umsetzung überarbeitet und angepasst.

#### **4.2 Belastungsausgleich nach § 9 KWK-G**

In § 9 KWK-G werden der finanzielle Belastungsausgleich zwischen den Netzbetreibern untereinander sowie die Einbeziehung der Letztverbraucher<sup>16</sup> in das Umlagesystem geregelt.

---

<sup>16</sup> Der Begriff des "Letztverbrauchers" wird in § 9 Abs. 2 bis 4 und 7 KWK-G nicht definiert. Dementsprechend ist er durch Auslegung zu bestimmen. Gemäß dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24. April 2013 (Az. VIII ZR 88/12) sind Letztverbraucher im Sinne von § 9 KWK-G – in Abgrenzung zu Beziehern von Strom zu dem Zweck, diesen an Dritte weiterzuleiten – alle natürlichen oder juristischen Personen, die Energie für den Eigenverbrauch kaufen. So ist aus Sicht des Betreibers des Netzes für die allgemeine Versorgung auch derjenige Netznutzer bzw. Stromkunde über die Definition für das EnWG nach § 3 Nr. 25 EnWG hinaus als Letztverbraucher anzusehen, der ein eigenes Netz betreibt, das kein Netz für die allgemeine Versorgung ist, aber an ein Netz für die allgemeine Versorgung ange-

Ziel dieser Regelung ist es, ungleiche Belastungen aufgrund regional unterschiedlich hoher Einspeisungen von KWK-Strom, unterschiedlich hoher Förderzahlungen an Wärme- und Kältenetz- sowie Wärme- und Kältespeicherbetreiber sowie verschiedener Letztverbraucherstrukturen auszugleichen und damit eine bundesweit einheitliche Verteilung der Kosten zu erreichen.

Eine detaillierte Vorgehensweise der kaufmännischen Abwicklung ist in Anhang 1 a und b dargestellt. Einen schematischen Überblick über den gesamten bundesweiten Belastungsausgleich gibt die nachstehende Abbildung.

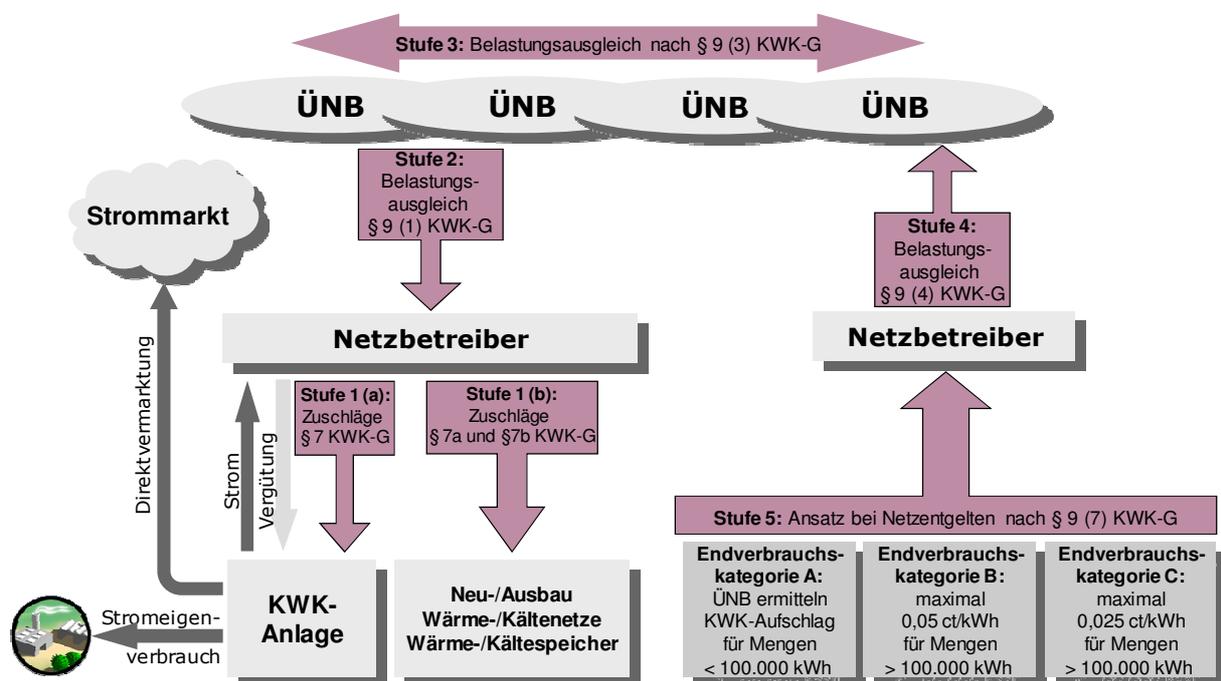


Abbildung 3: Bundesweiter Belastungsausgleich nach dem KWK-G

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Abwicklung sind nur Zuschlagszahlungen in gesetzlicher Höhe unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Entgeltzuschläge gemäß der Veröffentli-

schlossen ist, oder der über ein solches eigenes Netz weitere, ihm nachgelagerte Stromkunden versorgt. In diesem KWK-Belastungsausgleich muss auch der Betriebsverbrauch der Elektrizitätswirtschaft berücksichtigt werden. Auch derjenige Strom ist an Letztverbraucher im Sinne von § 9 Abs. 2 bis 4 KWK-G geliefert, der von einem Versorgungsunternehmen an andere eigene Einrichtungen abgegeben worden ist als diejenigen, die der Stromversorgung dienen. Hierbei ist es unerheblich, ob die betreffende Einrichtung eine eigenständige juristische Person ist oder nicht (vgl. Eilige Verbandsnachrichten des VDEW vom 8. August 2003).

chung der ÜNB für das jeweilige Jahr zu berücksichtigen. Abweichende Auf- oder Zuschläge sind nicht Bestandteil des Belastungsausgleiches nach § 9 KWK-G.

#### **4.2.1 Vertikaler Belastungsausgleich zwischen Zuschläge zahlendem Netzbetreiber und vorgelagertem ÜNB gemäß § 9 Abs. 1 und 5 KWK-G (Stufe 2)**

Als Ausgleich der Zuschlagszahlungen an KWK-Anlagenbetreiber und/oder an Betreiber der Wärme- und Kältenetze sowie der Wärme- und Kältespeicher erhalten die VNB Ausgleichszahlungen vom vorgelagerten ÜNB gemäß § 9 Abs. 1 KWK-G. Der Ausgleich der an KWK-Anlagenbetreiber zu zahlenden Zuschlagszahlungen erfolgt gemäß § 9 Abs. 5 KWK-G in monatlichen Abschlägen. Der Ausgleich der an die Betreiber von Wärme- und Kältenetzen, an Betreiber von Wärme- und Kältespeichern sowie an Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen (§ 7 Abs. 3 KWK-G) ausgezahlten Zuschlagszahlungen durch den ÜNB erfolgt fallbezogen auf Rechnung des Netzbetreibers durch den ÜNB (vgl. Abschnitt 4.2.3). Eine Kopie des BAFA-Zulassungsbescheides (Wärme- und Kältenetze sowie der Wärme- und Kältespeicher) bzw. des Antrags des KWK-Anlagenbetreibers auf pauschalisierte Abrechnung ist der Rechnung beizufügen.

Die VNB müssen die in einem Kalenderjahr geleisteten Zuschlagszahlungen an KWK-Anlagenbetreiber und an die Betreiber von Wärme- und Kältenetzen sowie von Wärme- und Kältespeichern bis zum 15. April des Folgejahres dem vorgelagerten ÜNB melden, da diese Daten für die Ermittlung des Kürzungssatzes nach § 7 Abs. 7 KWK-G erforderlich sind, welche der ÜNB bis zum 30. April dem BAFA melden muss (§ 7 Abs. 7 Satz 3 KWK-G). Von den VNB nicht vorgelegte Daten können durch den ÜNB geschätzt werden. Die Daten gehen in die Bescheinigungen der NB mit ein (vgl. Abschnitt 4.3.3).

Die Differenz zwischen den Abschlagszahlungen und den tatsächlichen Zuschlagszahlungen an Anlagenbetreiber bzw. an Betreiber der Wärme- und Kältenetzen sowie der Wärme- und Kältespeicher ist in einer Jahresabrechnung auszugleichen, die auf Basis der bescheinigten Fördermengen und Zahlungen erfolgt (vgl. Abschnitt 4.2.3).

Dem ÜNB ist auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen, dass die Zahlungen dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind.

Zur Nachvollziehbarkeit der Abrechnungen gehört insbesondere, dass der produzierte KWK-Strom entsprechend der Anlagen-Kategorien und der dazugehörigen Fördersätze ausgewie-

sen wird. Für den Nachweis der Wärme- und Kältenetz- und Wärme- und Kältespeicherförderung dient die Vorlage einer Kopie des Zulassungsbescheids der zuständigen Stelle. Hierbei ist zu beachten, dass das Zulassungsdatum für die Förderung der Wärme- und Kältenetz- und Wärme- und Kältespeicher das Kriterium für die Zuordnung zum Testierungsjahr ist.

#### **4.2.2 Horizontaler Belastungsausgleich zwischen den ÜNB gemäß § 9 Abs. 3 KWKG (Stufe 3)**

Um den horizontalen Belastungsausgleich zwischen den ÜNB durchführen zu können, liegt es im Aufgabenbereich jedes ÜNB, den Gesamtumfang von Zuschlags- und Ausgleichszahlungen sowie die gesamte Stromabgabe an Letztverbraucher innerhalb seiner Regelzone im Berechnungszeitraum zu erfassen. Nach Zusammenfassung der Daten aller ÜNB werden die horizontalen Belastungsausgleichszahlungen zwischen den ÜNB ermittelt. Auch auf diese Zahlungen erfolgen monatliche Abschläge.

Die gesamte in der jeweiligen Regelzone durch Netzbetreiber für die allgemeine Versorgung an Letztverbraucher ausgespeiste Strommenge wird entsprechend § 9 Abs. 7 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes nach drei Letztverbrauchergruppen differenziert. Die Unterscheidung dieser drei Gruppen und die Aufteilung der Letztverbrauchsmengen auf die Endverbrauchskategorien A, B und C ist in Abschnitt 4.2.4 dargestellt.

#### **4.2.3 Vertikaler Belastungsausgleich zwischen ÜNB und nachgelagertem Netzbetreiber gemäß § 9 Abs. 4 KWKG (Stufe 4)**

Die ÜNB haben gemäß § 9 Abs. 4 KWKG Anspruch auf Ausgleichszahlungen gegen die ihnen unmittelbar und mittelbar nachgelagerten Netzbetreiber, bis alle Netzbetreiber Belastungen tragen, die dem Durchschnittswert für jede Endverbrauchskategorie (vgl. Abschnitt 4.2.4) entsprechen.

Netzbetreiber im Sinne dieser Vorschrift sind gemäß der Definition in § 3 Abs. 9 KWKG die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität. Geschlossene Verteilernetze nach § 110 EnWG und Kundenanlagen nach § 3 Ziffer 24a und 24b EnWG werden generell nicht als Netze im Sinne dieser Regelung erfasst.

Die Berechnung der Ausgleichszahlung Z, die ein nachgelagerter Netzbetreiber an den ÜNB gemäß § 9 Abs. 4 KWKG zu leisten hat, ist durch folgende allgemeine Berechnungsvorschrift vorzunehmen:

$$Z = (k_A \cdot \alpha + k_B \cdot \beta + k_C \cdot \gamma) / 100$$

mit

Z = Höhe der Ausgleichszahlung in €

$\alpha$  = Stromabgabe aus dem Netzgebiet des betrachteten Netzbetreibers an die Endverbrauchergruppe A, die sich aus der Stromabgabe an Kunden gemäß Letztverbrauchergruppe A zzgl. der mit dem "Schwellenwert" von 100.000 kWh multiplizierten Anzahl der Abnahmestellen der Kunden aus den Letztverbrauchergruppen B und C berechnet, in kWh

$\beta$  = Stromabgabe aus dem Netzgebiet des betrachteten Netzbetreibers an die Endverbrauchergruppe B, die sich aus der Stromabgabe an Kunden gemäß Letztverbrauchergruppe B, abzgl. der mit dem "Schwellenwert" von 100.000 kWh multiplizierten Anzahl der Abnahmestellen dieser Kunden berechnet, in kWh

$\gamma$  = Stromabgabe aus dem Netzgebiet des betrachteten Netzbetreibers an die Endverbrauchergruppe C, die sich aus der Stromabgabe an Kunden gemäß Letztverbrauchergruppe C, abzgl. der mit dem "Schwellenwert" von 100.000 kWh multiplizierten Anzahl der Abnahmestellen dieser Kunden berechnet, in kWh

$k_A$  = KWK-Aufschlag für die Endverbrauchergruppe A in ct/kWh

$k_B$  = KWK-Aufschlag für die Endverbrauchergruppe B, gesetzlich maximal 0,05 ct/kWh<sup>17</sup>

$k_C$  = KWK-Aufschlag für die Endverbrauchergruppe C, gesetzlich maximal 0,025 ct/kWh<sup>6</sup>

Um die Höhe der Ausgleichszahlungen berechnen zu können, melden die NB den ÜNB die Strommengen  $\alpha$ ,  $\beta$ ,  $\gamma$  gemäß den Endverbrauchergruppen A, B und C. Die Abrechnung der Ausgleichszahlungen erfolgt gemäß Punkt 4.3.4.

---

<sup>17</sup> Aufgrund der verursachergerechten Abrechnung können nach Zusammenfassung mit der Prognose für die Letztverbrauchergruppen B und C auch Aufschläge größer als 0,05 und 0,025 ct/kWh oder größer als der zusammengefasste Aufschlag für die Letztverbrauchergruppe A resultieren. Eine erneute Kappung mit den gesetzlichen Obergrenzen ist jedoch nicht zulässig, da dies die verursachergerechte Abrechnung zunichtemachen würde.

#### 4.2.4 KWK-Aufschläge auf Netzentgelte gemäß § 9 Abs. 7 KWK-G (Stufe 5)

Netzbetreiber, aus deren Netzen Letztverbraucher mit Strom beliefert werden, dürfen die an die ÜNB geleisteten Ausgleichszahlungen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 KWK-G gegenüber den Letztverbrauchern bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz bringen, sofern sie die Zahlungen durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers (vgl. Abschnitt 4.3.3) nachweisen. Die Weiterberechnung an die Letztverbraucher erfolgt über die durch die ÜNB veröffentlichten KWK-Aufschläge. Für die Berechnung der Höhe der KWK-Aufschläge auf die Netznutzungsentgelte sind drei Letztverbrauchergruppen zu unterscheiden:

- **Letztverbrauchergruppe A:**

Zur Letztverbrauchergruppe A gehören Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch  $\leq 100.000$  kWh je Abnahmestelle.

- **Letztverbrauchergruppe B:**

Zur Letztverbrauchergruppe B gehören Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, die jedoch nicht zur Letztverbrauchergruppe C gehören.

- **Letztverbrauchergruppe C:**

Zur Letztverbrauchergruppe C gehören Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, die dem Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Beim anzusetzenden Umsatz handelt es sich um den Umsatz der jeweiligen juristischen Person. Bei Letztverbrauchern des schienengebundenen Verkehrs ist für die Zuordnung zum Übertragungsnetzbereich auf die Einspeisestelle in das Bahnstromnetz bzw. die Unterwerke abzustellen (§ 9 Abs. 7 Satz 5, 2. Halbsatz, KWK-G). Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes Unternehmen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes (Legaldefinition in § 3 Abs. 16 KWK-G), des Baugewerbes, der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärmeversorgung oder Wasserversorgungswirtschaft. Die engere Definition in § 3 Nr. 14 EEG 2012, wonach ein Unternehmen des „produzierenden Gewerbes“ jedes Unternehmen ist, „das an der zu begünstigenden Abnahmestelle dem Bergbau, der Gewinnung von Steinen und Erden oder dem verarbeitenden Gewerbe in entsprechender Anwendung der Abschnitte B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statisti-

schen Bundesamtes, Ausgabe 2008 zuzuordnen ist“, ist mangels Verweises im KWK-G auf das EEG nicht anwendbar.<sup>18</sup>

Der Jahresverbrauch von 100.000 kWh bezieht sich jeweils auf das Kalenderjahr.

Eine Abnahmestelle für die Abgabe elektrischer Energie an Letztverbraucher nach § 9 Abs. 7 Satz 2 KWK-G wird speziell mit Rücksicht auf Straßenlaternen durch den Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 24. April 2013 (Az. VIII ZR 88/12)<sup>19</sup> dahingehend definiert, dass in einer Abnahmestelle „alle diejenigen Stromentnahmepunkte aus dem Netz zu einer einzigen Abnahmestelle zusammengefasst [sind], die in einem räumlich zusammenhängenden, vom Letztverbraucher für dieselbe wirtschaftliche Betätigung oder den denselben Verbrauchszweck genutzten Areal liegen“.

Gemäß Art. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) wurde § 2 Nr. 1 StromNEV mit Wirkung zum 22. August 2013 wie folgt gefasst:

„Abnahmestelle: die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind.“

In diese Definition wurde die noch im "Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV" der Bundesnetzagentur enthaltene Anforderung „an dieselbe Netz- oder Umspannebene angeschlossen“ nicht übernommen. Gleiches gilt für die Anforderung, dass die Entnahmestellen durch Schaltheilungen miteinander verbunden können müssen.

Außerdem ist zu beachten, dass der Bundesgerichtshof in seinem in Fußnote 18 und 19 genannten Urteil dargestellt hat, dass Definitionen des Begriffes „Abnahmestelle“ in Gesetzen, die nach Inkrafttreten des KWK-G 2002 ihrerseits in Kraft getreten sind, nicht unmittelbar für die Auslegung des Begriffes im KWK-G herangezogen werden können. Dies gilt im Zweifel

---

<sup>18</sup> Für die Nicht-Übertragbarkeit der Definitionen des späteren EEG 2012 auf das KWK-G vgl. BGH, Urteil vom 24. April 2013 (Az. VIII ZR 88/12)

<sup>19</sup> <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=64d8bc2ee360cbfa2c343ea635c58c4c&nr=64504&pos=0&anz=1>

sowohl für die Definition des Begriffs „Abnahmestelle“ im "Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV" der Bundesnetzagentur als auch in § 2 Nr. 1 StromNEV 2013. Eine weitergehende Definition des Begriffes „Abnahmestelle“ erfolgt daher in weiteren BDEW-Anwendungshilfen zum KWK-Gesetz.

Die Letztverbrauchsmengen werden den drei Endverbrauchskategorien wie folgt zugeordnet:

- Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppe A zahlen den Aufschlag  $k_A$  je Abnahmestelle für den gesamten Strombezug; Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppen B und C zahlen diesen Aufschlag je Abnahmestelle für Strombezüge bis zur Grenze von 100.000 kWh. Diese Strombezüge werden in der **Endverbrauchskategorie A** zusammengefasst (vgl.
- Abbildung 4).
- Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppen B und C zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge an einer Abnahmestelle die geminderten KWK-Aufschläge  $k_B$  und  $k_C$ . Die jeweiligen Strommengen bilden die **Endverbrauchskategorien B bzw. C**.

Die nachstehende

Abbildung 4 stellt die drei Letztverbrauchergruppen und die Zuordnung der Letztverbrauchsmengen zu den Endverbrauchskategorien A, B und C dar.

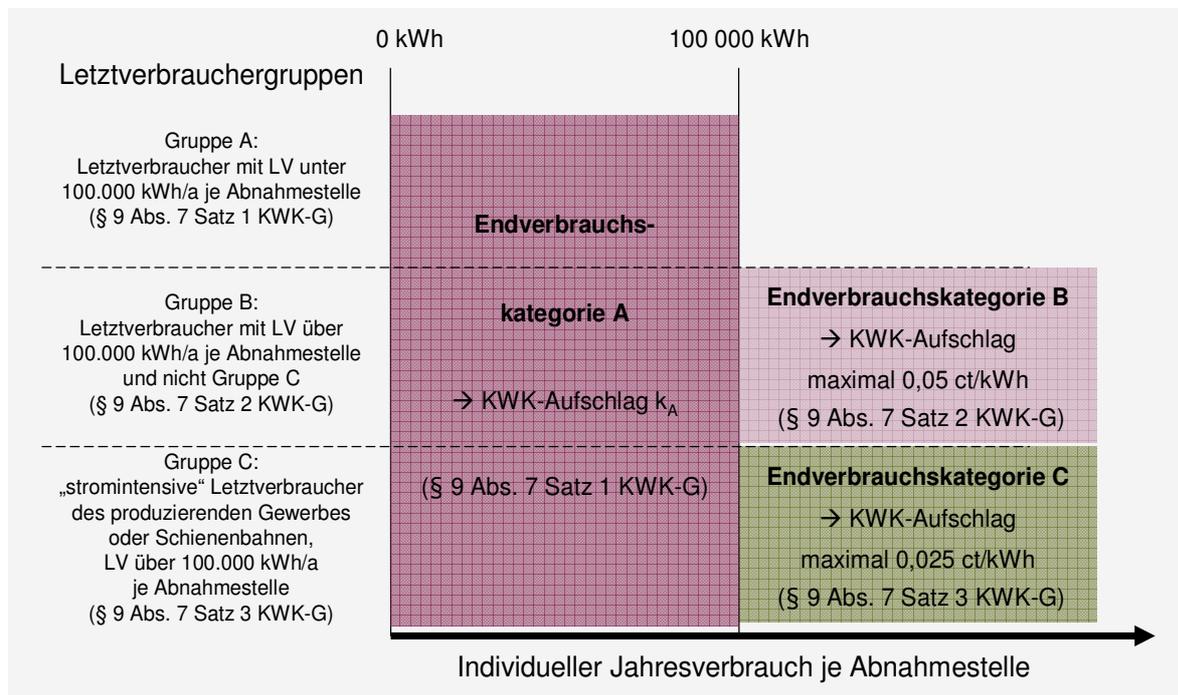


Abbildung 4: Letztverbrauchergruppen und Endverbrauchskategorien nach KWKG

Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppe B zahlen je Abnahmestelle für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge (Endverbrauchskategorie B) einen maximalen Aufschlag  $k_B$  von 0,05 ct/kWh (vgl. § 9 Abs. 7 Satz 2 KWKG).

Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppe C zahlen je Abnahmestelle für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge (Endverbrauchskategorie C) einen maximalen Aufschlag  $k_C$  von 0,025 ct/kWh (vgl. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG).

Die Höhe des Aufschlages  $k_A$  ist abhängig vom gesamten Fördervolumen, vom gesamten Absatz aus öffentlichen Netzen an Letztverbraucher und dessen Verteilung auf die Endverbrauchskategorien. Die ÜNB ermitteln den KWK-Aufschlag  $k_A$ , der in der Regel jährlich angepasst wird, einheitlich für das gesamte Bundesgebiet im Rahmen einer Jahresprognose für das Folgejahr und teilen ihn allen Netzbetreibern mit.

Fällt die prognostizierte Gesamtfördersumme aus dem KWKG in einem Kalenderjahr so stark, dass der errechnete KWK-Aufschlag  $k_A$  den gesetzlich fixierten Grenzwert  $k_B$  von 0,05 ct/kWh erreicht oder unterschreitet, so wird für die Letztverbrauchsmengen der Endverbrauchskategorien A und B ein einheitlicher KWK-Aufschlag  $k_A = k_B \leq 0,05$  ct/kWh angesetzt. Liegt der so ermittelte Wert sogar unter dem Grenzwert  $k_C$  von 0,025 ct/kWh, so ist für alle Letztverbrauchsmengen ein einheitlicher Aufschlag  $k_A = k_B = k_C \leq 0,025$  ct/kWh anzuwenden.

Neben den reinen KWK-Aufschlägen für das jeweils folgende Kalenderjahr ermitteln die ÜNB regelmäßig (positive oder negative) „Nachhol-Aufschläge“. Diese werden nach Durchführung der Spitzabrechnung der Netzbetreiber und der ÜNB festgestellt (siehe Abschnitt 4.3.4). Der Nachhol-Aufschlag für die jeweilige Endverbrauchskategorie wird aus dem Abgleich des prognostizierten mit dem tatsächlich ex-post auf Basis der testierten Daten unter Berücksichtigung der gesetzlich definierten Obergrenzen ermittelten Aufschlags dieser Kategorie bestimmt und auf die für das kommende Kalenderjahr prognostizierten Letztverbrauchsmengen der jeweiligen Endverbrauchskategorien umgelegt.<sup>20</sup>

Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C muss der Letztverbraucher durch eine Buchprüfer- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung jährlich bis zum 31. März des Folgejahres nachweisen. Eine Musterbescheinigung ist im IDW Prüfungsstandard „Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW PS 971)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) abgedruckt.

Wird diese Bescheinigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, ist das weitere Verfahren mit dem Netzbetreiber und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber abzustimmen.

### **4.3 Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen**

Die Angaben von Betreibern von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung > 2 MW und die Angaben von Netzbetreibern sind in der Regel durch Bescheinigungen von Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern zu bestätigen. Ausnahmen ergeben sich bei Unterschreiten von Bagatellgrenzen, die in den nachfolgenden Abschnitten genannt sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Einstufung von Letztverbrauchern in die Endverbrauchskategorie C (stromintensive Verbraucher) muss dagegen durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden (s. Abschnitt 4.2.4 am Ende).

---

<sup>20</sup> Aufgrund der verursachergerechten Abrechnung können nach Zusammenfassung mit der Prognose für die Letztverbraucherkategorien B und C auch Aufschläge größer als 0,05 und 0,025 ct/kWh oder größer als der zusammengefasste Aufschlag für die Letztverbrauchskategorie A resultieren. Eine erneute Kappung mit den gesetzlichen Obergrenzen ist jedoch nicht zulässig, da dies die verursachergerechte Abrechnung zunichtemachen würde.

Zudem sind im Rahmen des Zulassungsantrags für die Förderung der Wärme- bzw. Kälte-netze sowie der Wärme- bzw. Kältespeicher die entsprechenden Voraussetzungen für Zuschlagszahlungen durch Wirtschaftsprüfer- oder Buchprüfer-Bescheinigungen zu bestätigen. Einzelheiten hierzu werden in Abschnitt 2.2.1.3 beschrieben.

#### **4.3.1 Bescheinigungen der Anlagenbetreiber**

Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung > 2 MW haben gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 KWK-G die von dieser KWK-Anlage in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste und die im Sinne von § 4 Abs. 3a KWK-G gelieferte Strommenge und weitere Angaben durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testieren zu lassen (vgl. Abschnitt 1.5).

Die Bescheinigung für das Vorjahr t-1 ist bis zum 31.03. des Folgejahres t dem zuständigen Netzbetreiber zu übergeben.

Ein Muster der Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 10 KWK-G ist im IDW Prüfungsstandard „Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW PS 971)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) abgedruckt.

#### **4.3.2 Bescheinigungen von Letztverbrauchern der Endverbrauchskategorie C**

Ein Letztverbraucher, der eine Eingruppierung in die Endverbrauchskategorie C (stromintensiver Verbraucher) anstrebt, hat per Bescheinigung nachzuweisen, dass die Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 ff. KWK-G). Liegt die Ersparnis auf Grund dieser Eingruppierung unter 1.000 €/a im Vergleich zur Eingruppierung unter der Endverbrauchskategorie B, so kann nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber in den Folgejahren eine Bescheinigung entfallen, sofern der Letztverbraucher die o. g. Voraussetzungen anderweitig zweifelsfrei nachweist.

Die Bescheinigung ist dem zuständigen Netzbetreiber auf Basis von Daten des Jahres t-1 für das Jahr t bis zum 31.03. des Jahres t+1 vorzulegen (z. B. Privilegierung für das Jahr 2012 auf Basis von Daten des Jahres 2011 bis zum 31.03. des Jahres 2013).

Ein Muster der Bescheinigung über die Erfüllung des 4 %-Stromkostenkriteriums ist ebenfalls im IDW Prüfungsstandard „Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW PS 971)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) dargestellt.

Wird diese Bescheinigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, ist das weitere Verfahren mit dem Netzbetreiber und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber abzustimmen.

#### **4.3.3 Bescheinigungen von Netzbetreibern**

Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 KWK-G kann jeder Netzbetreiber verlangen, dass die anderen Netzbetreiber ihre für den Belastungsausgleich erforderlichen Angaben durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigen lassen. Von diesem Recht wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz allgemein Gebrauch gemacht, so dass die Netzbetreiber ihre Angaben jährlich bescheinigen lassen. Die Bescheinigungen enthalten folgende Angaben:

- im Hinblick auf die Zuschlagszahlungen die zuschlagsberechtigten KWK-Strommengen einschließlich der Zuordnung zu den einzelnen Anlagenkategorien;
- an Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen geleistete Zuschlagszahlungen (§7 Abs. 3 KWK-G)
- die geleisteten Zuschlagszahlungen für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen sowie Wärme- und Kältespeicher;
- den Letztverbraucherabsatz i.S.d. § 9 Abs. 7 Sätze 1, 2 und 3 KWK-G, einschließlich der Zuordnung zu den einzelnen Endverbrauchskategorien A, B, C (vgl. Abschnitt 4.2.4).

Die Prüfungsdurchführung sowie der Aufbau der Bescheinigungen orientieren sich dabei am IDW Prüfungsstandard „Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW PS 971)“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die Bescheinigungen sind dem für den Netzbetreiber verantwortlichen ÜNB bis zum 25.06. des Folgejahres zu übergeben (siehe auch Terminkette im Anhang 1). Auf Basis dieser Daten ermitteln die ÜNB nach § 9 Abs. 2 KWK-G bis zum 30.06 eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr bundesweit geleisteten Zuschlags- und Ausgleichszahlungen und die an Letztverbraucher ausgespeisten Strommengen und bereiten die bundesweite Jahresabrechnung vor.

Ein Netzbetreiber, dessen Aufwand an KWK-Zuschlagszahlungen unter 20.000 €/a und dessen Erlös an KWK-Aufschlägen von Letztverbrauchern unter 20.000 €/a liegt, ist von der Bescheinigungspflicht befreit. In diesem Fall hat der betreffende Netzbetreiber eine Eigenbestätigung, die sich ebenfalls an der Mustervorlage der Wirtschaftsprüferbescheinigungen gemäß IDW PS 971 orientiert, bis 25.06. des Folgejahres an den ÜNB zu übergeben. Die Prüfung

der Einhaltung der Bagatellgrenzen erfolgt beim entgegennehmenden ÜNB. Stellt der ÜNB fest, dass eine der o. g. Grenzen überschritten wird, entfällt die Befreiung.

#### **4.3.4 Jahresabrechnung der Ausgleichzahlungen (KWK-Aufschlag)**

Auf Basis des nach Punkt 4.2.3 ermittelten Ausgleichsbetrages werden unterjährig im Förderjahr [t] gemäß § 9 Abs. 5 KWK-G Abschlagszahlungen zwischen den Netzbetreibern und den ÜNB geleistet. Es werden die im Vorjahr [t-1] für das Förderjahr [t] prognostizierten KWK-Aufschläge für die Endverbrauchskategorien A, B und C angewendet (Punkt 4.2.4).

Grundlage für die Jahresabrechnung des Förderjahres [t] bilden die von den Netzbetreibern bis zum 25.06. [t+1] beim vorgelagerten ÜNB vorgelegten Bescheinigungen über die nach KWK-G geförderten KWK-Strommengen je Anlagenkategorie, die Förderung für Wärme- und Kältenetze, die Förderung für Wärme- und Kältespeicher sowie die Letztverbrauchsmengen nach Endverbrauchskategorien A, B, C (§ 9 Abs. 6 KWK G). Auf dieser Basis ermitteln die ÜNB bis zum 30.06. die je ÜNB insgesamt geleisteten Zuschlagszahlungen sowie die Letztverbrauchsmengen je Endverbrauchskategorie A, B, C (§ 9 Abs. 2 KWK G) und lassen diese von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigen. Auf Grundlage der testierten Daten der Netzbetreiber und der ÜNB sowie der für das Jahr [t] prognostizierten KWK-Aufschläge erfolgt im Jahr [t+1]

1. eine Spitzabrechnung zwischen den ÜNB und den Netzbetreibern für das Jahr [t]: unter Verwendung der tatsächlich im Jahr [t] an Letztverbraucher abgegebenen Mengen in den Endverbrauchskategorien A, B und C und der in [t] unterjährig geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen. Die Spitzabrechnung erfolgt mit Wertstellung zum 31.10. [t+1].
2. der endgültige horizontale Belastungsausgleich zwischen den ÜNB für das Förderjahr [t]: unter Verwendung der tatsächlich in den Regelzonen im Jahr [t] an Letztverbraucher abgegebenen Mengen in den Endverbrauchskategorien A, B und C und der in [t] bereits unterjährig geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen. Der Belastungsausgleich erfolgt mit Wertstellung zum 31.10. [t+1].

Die sich aus der Spitzabrechnung der Netzbetreiber ergebenden Differenzen zwischen den KWK-Aufschlägen der Spitzabrechnungen und den prognostizierten KWK-Zuschlägen (jeweils für das Förderjahr [t]), berücksichtigen die ÜNB verursachungsgerecht im Rahmen der Ermittlung der KWK-Aufschläge für das Jahr [t+2] (siehe Abschnitt 4.2.4).

Hinweis:

Beginnend mit der Spitzabrechnung des Förderjahres 2012 im Jahr 2013 wird im Gegensatz zur bisherigen KWK-Umsetzungshilfe die Abrechnung nach Ziff. 1 gegenüber dem Netzbetreiber mit der Ist-Menge der Letztverbraucherabgabe des Netzbetreibers und dem in [t-1] *prognostizierten* KWK-Aufschlag für das Förderjahr [t] durchgeführt. Die nach bisheriger KWK-Umsetzungshilfe vorgesehene Anpassung auf den *tatsächlich notwendigen Abschlagsatz* entfällt. Die Nachholungen für die Jahre 2011 und früher erfolgen nach den bekannten Regelungen der bisherigen KWK-Umsetzungshilfe. Nicht erstattete Differenzen können gemäß KWK-G §9 Abs. 7 bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz gebracht werden.

## Literaturverzeichnis

AGFW: Arbeitsblatt FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes -" (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 169 a) des AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. (jeweils gültige Fassung), im Internet veröffentlicht unter [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

BDEW: Umsetzungshilfe zum EEG 2009, Version 2 (23. August 2011), im Internet veröffentlicht unter [www.bdeu.de](http://www.bdeu.de) → Energie → Recht → EEG und KWK-G → Fragen und Antworten zum EEG

BDEW: Umsetzungshilfe zum EEG 2012 (16. Mai 2013), im Internet veröffentlicht unter [www.bdeu.de](http://www.bdeu.de) → Energie → Recht → EEG und KWK-G → Fragen und Antworten zum EEG

BDEW: Fragen und Antworten zum KWK-Gesetz 2009, 21. Dezember 2009, im Mitgliederbereich der BDEW-Internetseite veröffentlicht unter [www.bdeu.de](http://www.bdeu.de) → Energie → Recht → EEG und KWK-G

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt vom 17. Juni 2013, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 1. Juli 2013 sowie unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) → Energie → Kraft-Wärme-Kopplung → Stromvergütung für KWK-Anlagen

EU-Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung am Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50)

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW): IDW Prüfungsstandard: Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW PS 971), Stand 24.11.2010

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1494) geändert worden ist

TransnetBW GmbH / TenneT TSO GmbH / Amprion GmbH / 50Hertz Transmission GmbH: Aktuelle KWK-G-Mittelfristprognose, im Internet veröffentlicht unter [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net) → KWK-G → Aufschläge/Prognosen

## **Anhänge zur Umsetzungshilfe zum KWK-G**

**Anhang 1:** Terminkette zum KWK-G und Beschreibung des Ablaufs des bundesweiten Belastungsausgleichs

**Anhang 2:** Mustervorlagen für Datenerfassung durch die ÜNB

## Anhang 1: Terminkette zum KWK-G und Beschreibung des Ablaufs des bundesweiten Belastungsausgleichs

### Anhang 1a: Terminkette zum KWK-G

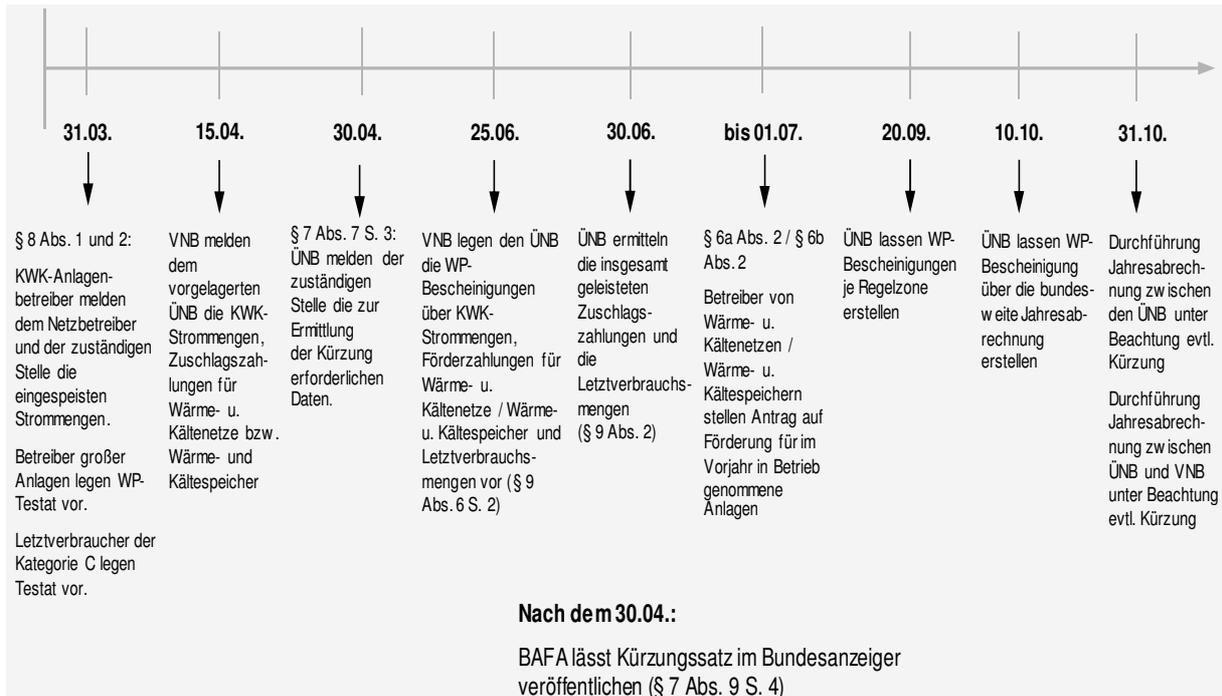


Abbildung 5: Terminkette KWK-G für das auf die Einspeisung folgende Jahr

## Anhang 1b: Beschreibung des Ablaufs des bundesweiten Belastungsausgleichs

### Vorjahr (Jahr t-1)

- 31.08. Die VNB melden Prognosedaten für das Jahr t an den ÜNB. Diese Prognosedaten enthalten Angaben zu KWK-Einspeisung in Kategorien, Letztverbraucherabsatz getrennt nach Endverbrauchskategorien A, B, C und Neu- oder Ausbau der Wärme-/Kältenetze bzw. der Wärme-/Kältespeicher sowie die Zuschlagszahlungen an Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen im Jahr t
- 30.09. Die ÜNB fassen die Prognosedaten für das Förderjahr t bundesweit zusammen. Diese Prognosedaten enthalten Angaben zu KWK-Einspeisung in Kategorien, Letztverbraucherabsatz in Endverbrauchskategorien und Neu- oder Ausbau der Wärme-/Kältenetze bzw. der Wärme-/Kältespeicher sowie die Zuschlagszahlungen an Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen
- Anschließend wird aus den gemeldeten Prognosedaten der horizontale Belastungsausgleich und der KWK-Aufschlag  $k_A$  für die Endverbrauchskategorie A (bei Unterschreitung der gesetzlichen Maximalbeträge auch die Aufschläge  $k_B$  und/oder  $k_C$  für die Endverbrauchskategorien B und C) für das Förderjahr t ermittelt
- 25.10. Veröffentlichung der bundesweiten Prognosewerte und des KWK-Aufschlages  $k_A$  (ggf. auch  $k_B$  und  $k_C$ , vgl. oben) für das Förderjahr t

### Förderjahr t

- 01.01. Beginn der KWK-Strom-Förderung auf Basis der Anlagenkategorien und vollem Förderzuschlag
- monatlich Abrechnung zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreibern (i.S.v. § 3 Nr. 9 KWK-G)
- Anlagen > 2 MW mit und ohne Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr und Anlagen bis 2 MW mit Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr: Meldung der Ist-Daten durch Anlagenbetreiber an BAFA und Netzbetreiber (§ 8 Abs. 1 KWK-G)

Abschlagszahlungen zum vertikalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KWK-G zwischen VNB und ÜNB

Abschlagszahlungen zum Horizontalen Belastungsausgleich zwischen den ÜNB (§ 9 Abs. 3 KWK-G)

Erhebung der KWK-Aufschläge  $k_A$ ,  $k_B$  und  $k_C$  durch die Netzbetreiber von den Letztverbrauchern der jeweiligen LV-Gruppe (§ 9 Abs. 7 KWK-G)

projektbezogen Auszahlung von Förderzuschlag für Wärme-/Kältenetze bzw. der Wärme-/Kältespeicher vom Netzbetreiber an den Betreiber nach Vorlage eines Zulassungsbescheides

auf Antrag Auszahlung von Zuschlägen an Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen

### **Folgejahr (Jahr t+1)**

31.03. Anlagen ab 2 MW: Die KWK-Anlagenbetreiber senden dem BAFA und dem Netzbetreiber eine Bescheinigung über die Daten zur KWK-Einspeisung im Vorjahr t (§ 8 Abs. 1 Sätze 6 bis 8 KWK-G)

Anlagen 50 kW bis 2 MW: Die KWK-Anlagenbetreiber melden dem BAFA und dem NB die Daten zur KWK-Einspeisung im Vorjahr t und zur Anzahl der Vollbenutzungsstunden seit Aufnahme des Dauerbetriebes<sup>21</sup> (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 6 KWK-G) und machen dem BAFA Angaben zu Brennstoffart und -einsatz (§ 8 Abs. 2 Satz 3 KWK-G)

Anlagen bis 50 kW: Die KWK-Anlagenbetreiber melden dem NB die Daten zur KWK-Einspeisung im Vorjahr t und zur Anzahl der Vollbenutzungsstunden seit Aufnahme des Dauerbetriebes<sup>20</sup> (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 6 KWK-G); aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 4 KWK-G ist keine Meldung an das BAFA erforderlich.

Letztverbraucher der Kategorie C legen dem Netzbetreiber die Bescheinigung über den Stromkostenanteil (4 %-Kriterium) für das Vorjahr t auf Basis des Jahres t-1 vor

---

<sup>21</sup> Nur bei Anlagen mit Beginn des Dauerbetriebes ab dem 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2020.

- 15.04. Die VNB melden an den vorgelagerten ÜNB:
- die KWK-Strommengen je Kategorie für Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen sind, und ggf. die Zuschlagszahlungen für KWK-Strom
  - die von Ihnen geleisteten Zuschlagszahlungen an Betreiber der Wärme-/Kältenetze bzw. der Wärme-/Kältespeicher
  - die von Ihnen geleisteten Zuschlagszahlungen an Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen
- 30.04. Die ÜNB übermitteln dem BAFA die „zur Ermittlung der Kürzung notwendigen Daten“ (§ 7 Abs. 9 Satz 3 KWK-G)
- nach 30.04. Das BAFA berechnet aus den gemeldeten Daten den Kürzungssatz für Zuschläge an KWK-Anlagen größer 10 MW und veröffentlicht diesen im Bundesanzeiger
- 25.06. Vorlage der Bescheinigungen der Netzbetreiber über die nach KWK-G geförderten KWK-Strommengen je Anlagenkategorie, die Förderung für Wärme-/Kältenetze bzw. der Wärme-/Kältespeicher sowie die Letztverbrauchsmengen nach Endverbrauchskategorien A, B, C beim vorgelagerten ÜNB (§ 9 Abs. 6 KWK-G)
- 30.06. Die ÜNB ermitteln die insgesamt geleisteten Zuschlagszahlungen und die Letztverbrauchsmengen je Endverbrauchskategorie A, B, C (§ 9 Abs. 2 KWK-G)
- 01.07. spätestester Termin für Betreiber der Wärme-/Kältenetze bzw. der Wärme-/Kältespeicher zur Antragstellung beim BAFA für Jahr t
- 20.09. Erstellung der Bescheinigungen der ÜNB über die geförderten KWK-Strommengen je Kategorie, Zuschlagszahlungen für den Neu- oder Ausbau von Wärme-/Kältenetze bzw. der Wärme-/Kältespeicher und den Letztverbraucherabsatz je Endverbrauchskategorie A, B, C (§ 9 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 KWK-G)
- 10.10. Erstellung einer bundesweiten Bescheinigung aus den testierten Daten der einzelnen ÜNB mit Darstellung des endgültigen horizontalen Belastungsausgleichs zwischen den ÜNB für das Vorjahr

- 31.10.            Abrechnung des horizontalen Belastungsausgleichs zwischen den ÜNB auf Basis der bundesweiten Wirtschaftsprüfer-/Buchprüferbescheinigung
- Abrechnung zum vertikalen Belastungsausgleich zwischen ÜNB und VNB auf Basis der Wirtschaftsprüfer-/Buchprüferbescheinigungen

## Anhang 2: Mustervorlagen für Datenerfassung durch die ÜNB

### Vorbemerkung

Die Datenblätter dienen sowohl im Rahmen der Meldung der Prognosedaten als auch für die Meldung der Ist-Daten als Vorlage und sind i.d.R. identisch zu den entsprechenden Mustervorlagen für eine Wirtschaftsprüferbescheinigung aufgebaut (siehe IDW Prüfungsstandard „Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW PS 971)“).

Die folgenden Datenblätter haben daher den Charakter eines Branchenstandards.

<b>Letztverbraucherabsatz</b> für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember <b>2013</b> Angaben der anteiligen Strommengen je Letztverbrauchs-kategorie zur Ermittlung der Ausgleichszahlungen des VNB an ÜNB für den Belastungsausgleich gemäß § 9 (7) KWKG	
<b>Absender:</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	<- Unternehmen <- Straße <- PLZ Ort Netzbetreibernummer
<b>Empfänger:</b> oder   oder	
Endkundenkategorie	Menge [kWh] im Kalenderjahr 2013
Letztverbrauch der <b>Kategorie A</b> <b>Jahresverbrauch &lt;=100.000 kWh</b> einschließlich der Verbrauchsanteile bis 100.000 kWh der LV-Kategorie B und C)	
Letztverbrauch der <b>Kategorie B</b> <b>Jahresverbrauch &gt;100.000 kWh</b> (umfasst nur die 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen)	
Letztverbrauch der <b>Kategorie C</b> <b>Jahresverbrauch &gt;100.000 kWh, stromintensive Industrie</b> (umfasst nur die 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen)	
<b>Summe</b>	<b>0</b>
Bitte füllen Sie die fett umrandeten Felder aus und senden Sie das ausgefüllte Formular vorzugsweise per E-Mail oder über einen anderen der oben angegebenen Wege an den ÜNB zurück.	

Abbildung 6: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung des Letztverbraucherabsatzes

**Gültigkeit dieses Formulars:  
für Anlagen, welche bis einschließlich 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen  
worden sind**

<b>KWK-Fördermengen</b>			
für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember			
<b>2013</b>			
Angabe der relevanten Strommengen, für die ein Anspruch auf Zahlung des Zuschlages nach dem KWK-Gesetz geltend gemacht wird. Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung gemäß § 7 KWK-Gesetz			
Absender:	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>		
Empfänger:	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>		
oder	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>		
oder	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>		
	Kategorie	Fördersatz ct / kWh	Menge [kWh] im Kalenderjahr 2013
<b>§ 5.1.4 a</b> Anlagen kleiner 10 MW	alte oder neue Bestandsanlagen ( <b>hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen</b> ), die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und nach dem 01.01.2009 bis einschließlich 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen worden sind	<b>Summe 5.1.4a</b>	<b>0</b>
	Leistunganteil ≤ 50 kW	5,11	0
	Leistunganteil > 50 kW und ≤ 2 MW	2,10	0
	Leistunganteil > 2 MW und ≤ 10 MW	1,50	0
<b>§ 5.1.4 b</b> Anlagen größer 10 MW	alte oder neue Bestandsanlagen ( <b>hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen</b> ), die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und ab dem 01.01.2009 bis einschließlich 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen worden sind	<b>Summe 5.1.4b</b>	<b>0</b>
	Leistunganteil ≤ 50 kW	5,11	0
	Leistunganteil > 50 kW und ≤ 2 MW	2,10	0
	Leistunganteil > 2 MW	1,50	0
<b>§ 5.2.1 b</b>	<b>kleine KWK-Anlagen (Zubau) bis max. 50 kW</b> elektr. Leistung, die nach dem 01.04.2002 bis einschließlich 18.07.2012 genommen worden sind	5,11	0
<b>§ 5.2.1 c</b>	<b>hocheffiziente kleine KWK-Anlagen (Zubau) &gt; 50 kW bis max. 2 MW</b> elektr. Leistung, die nach dem 01.01.2009 bis einschließlich 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen worden sind	<b>Summe 5.2.1c</b>	<b>0</b>
	Leistunganteil ≤ 50 kW	5,11	0
	Leistunganteil > 50 kW und ≤ 2 MW	2,10	0
<b>§ 5.2.2</b>	<b>Brennstoffzellen-Anlagen</b> , die nach dem 01.04.2002 in Dauerbetrieb genommen worden sind	5,11	0
<b>§ 5.3 a</b> Anlagen kleiner 10 MW	<b>KWK-Anlagen &gt; 2 MW (hocheffiziente Neuanlagen)</b> , die ab dem 01.01.2009 bis einschließlich 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen worden sind, die hocheffizient sind und durch die keine Verdrängung bestehender KWK-Anlagen erfolgt	<b>Summe 5.3a</b>	<b>0</b>
	Leistunganteil ≤ 50 kW	5,11	0
	Leistunganteil > 50 kW und ≤ 2 MW	2,10	0
	Leistunganteil > 2 MW und ≤ 10 MW	1,50	0
<b>§ 5.3 b</b> Anlagen größer 10 MW	<b>KWK-Anlagen &gt; 2 MW (hocheffiziente Neuanlagen)</b> , die ab dem 01.01.2009 bis einschließlich 18.07.2012 in Dauerbetrieb genommen worden sind, die hocheffizient sind und durch die keine Verdrängung bestehender KWK-Anlagen erfolgt	<b>Summe 5.3b</b>	<b>0</b>
	Leistunganteil ≤ 50 kW	5,11	0
	Leistunganteil > 50 kW und ≤ 2 MW	2,10	0
	Leistunganteil > 2 MW	1,50	0
		<b>Summe ges.</b>	<b>0</b>

Abbildung 7: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung der geförderten KWK-Strommengen für Anlagen, welche bis einschließlich 18.07.2012 in Dauerbetrieb gegangen sind

**Gültigkeit dieses Formulars:  
ab Gesetzesnovelle 2012, für Anlagen, welche ab einschließlich 19.07.2012  
in Dauerbetrieb genommen werden**

<b>KWK-Fördermengen</b> für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember <b>2013</b>				
Angabe der relevanten Strommengen, für die ein Anspruch auf Zahlung des Zuschlages nach dem KWK-Gesetz geltend gemacht wird. Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung gemäß § 7 KWK-Gesetz				
Absender:				
Empfänger: oder				
	Kategorie	Menge [kWh] im Kalenderjahr 2013	Fördersatz ct / kWh	Summe in Euro
§ 5 (1) S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 (1)	<b>5.1.1a kleine KWK-Anlagen ≤ 50 kW</b> el mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die ab einschließlich 19.07.2012 bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen <b>(Hinweis:</b> Wahl zwischen Pauschalabrechnung siehe Formular "sehr kleine KWK-Anlage pauschal" oder Einzelabrechnung	0	5,41	-
§ 5 (1) S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 (2)	<b>5.1.1b kleine KWK-Anlagen &gt; 50 kW ≤ 2 MW</b> el mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die ab einschließlich 19.07.2012 bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind beziehungsweise werden und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen	0		-
	Leistungsanteil ≤ 50 kW		5,41	-
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW		4,00	-
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW		2,40	-
§ 5 (1) S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 (1)	<b>5.1.1c Brennstoffzellen-Anlagen</b> , die ab einschließlich 19.07.2012 bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind	0	5,41	-
§ 5 (2) i.V.m. § 7 (4) und § 7 (7)	<b>5.2 hocheffiziente neue KWK-Anlagen &gt; 2 MW</b> el mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die ab einschließlich 19.07.2012 bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen	0		-
	<b>Anlagen ≤ 10 MW</b>			
	Leistungsanteil ≤ 50 kW		5,41	-
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW		4,00	-
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW		2,40	-
<b>Anlagen ≤ 10 MW</b>	<b>Zusätzlicher Zuschlag Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die ab diesem Datum in Dauerbetrieb genommen worden sind, um weitere 0,3 Cent pro Kilowattstunde</b>	0		-
	Leistungsanteil ≤ 50 kW		5,71	-
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW		4,30	-
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW		2,70	-
	Leistungsanteil > 2 MW ≤ 10 MW		2,10	-
<b>Anlagen &gt; 10 MW</b>	<b>5.2 hocheffiziente neue KWK-Anlagen &gt; 2 MW</b> el mit fabrikneuen Hauptbestandteilen, die ab einschließlich 19.07.2012 bis zum 31.12.2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen	0		-
	<b>Anlagen &gt; 10 MW</b>			
	Leistungsanteil ≤ 50 kW		5,41	-
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW		4,00	-
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW		2,40	-
<b>Anlagen &gt; 10 MW</b>	<b>Zusätzlicher Zuschlag Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die ab diesem Datum in Dauerbetrieb genommen worden sind, um weitere 0,3 Cent pro Kilowattstunde</b>	0		-
	Leistungsanteil ≤ 50 kW		5,71	-
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW		4,30	-
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW		2,70	-
	Leistungsanteil > 2 MW		2,10	-
§ 5 (3) i.V.m. § 7 (5) S.1	<b>5.3a hocheffiziente KWK-Anlagen ≤ 50 kW</b> el die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und die ab einschließlich 19.07.2012 bis 31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind beziehungsweise werden.		5,41	-

§ 5 (3) i.V.m. § 7 (5) S.2 und § 7 (7)	<b>5.3b hocheffiziente KWK-Anlagen &gt; 50 kW</b> el die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und die ab einschließlich 19.07.2012 bis 31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind	0		-
<b>Anlagen ≤ 10 MW</b>	Leistungsanteil ≤ 50 kW		5,41	-
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW		4,00	-
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW		2,40	-
	Leistungsanteil > 2 MW ≤ 10 MW		1,80	-
	<b>Zusätzlicher Zuschlag</b> <b>Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die ab diesem Datum in Dauerbetrieb genommen worden sind, um weitere 0,3 Cent pro Kilowattstunde</b>	0		-
<b>Anlagen ≤ 10 MW</b>	Leistungsanteil ≤ 50 kW		5,71	-
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW		4,30	-
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW		2,70	-
	Leistungsanteil > 2 MW ≤ 10 MW		2,10	-
	<b>5.3b hocheffiziente KWK-Anlagen &gt; 50 kW</b> el die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und die ab einschließlich 19.07.2012 bis 31.12.2020 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind	0		-
<b>Anlagen &gt; 10MW</b>	Leistungsanteil ≤ 50 kW		5,41	-
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW		4,00	-
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW		2,40	-
	Leistungsanteil > 2 MW		1,80	-
	<b>Zusätzlicher Zuschlag</b> <b>Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die ab diesem Datum in Dauerbetrieb genommen worden sind, um weitere 0,3 Cent pro Kilowattstunde</b>	0		-
<b>Anlagen &gt; 10MW</b>	Leistungsanteil ≤ 50 kW		5,71	-
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 250 kW		4,30	-
	Leistungsanteil > 250 kW und ≤ 2 MW		2,70	-
	Leistungsanteil > 2 MW		2,10	-
Summe		0		0,00

Bitte füllen Sie die fett umrandeten Felder aus und senden Sie das ausgefüllte Formular vorzugsweise per E-Mail oder über einen anderen der oben angegebenen Wege an den ÜNB zurück.

Abbildung 8: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung der geförderten KWK-Strommengen für Anlagen, welche ab einschließlich 19.07.2012 in Dauerbetrieb genommen wurden

<b>Neu-/Ausbau von Wärme- und Kältenetzen</b>		
für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember		
<b>2013</b>		
der erwarteten Fördervolumina ( <i>Jahr der Inbetriebnahme ausschlaggebend</i> ), für die ein Anspruch auf Zahlung des Zuschlages nach dem KWK-Gesetz geltend gemacht wird. Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung gem. § 7a KWK-Gesetz		
<b>Absender:</b>		
<b>Empfänger:</b> oder oder		
	<b>Kategorie</b>	<b>Euro</b> im Kalenderjahr 2013
<b>§ 5a</b>	Förderung für Neu- und Ausbau von <b>Wärmenetzen mit Baubeginn ab 01.01.2009</b> und Inbetriebnahme bis 31.12.2020 in Höhe gemäß § 7a KWK-G	
<b>§ 5a</b>	Förderung für Neu- und Ausbau von <b>Kältenetzen mit Baubeginn ab 01.01.2009</b> und Inbetriebnahme bis 31.12.2020 in Höhe gemäß § 7a KWK-G	
<b>Bitte füllen Sie die fett umrandeten Felder aus und senden Sie das ausgefüllte Formular vorzugsweise per E-Mail oder über einen anderen der oben angegebenen Wege an den ÜNB zurück.</b>		

Abbildung 9: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung der Wärme- und Kältenetzförderung

<b>Neu-/Ausbau von Wärme- und Kältespeichern</b> für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember <b>2013</b> der erwarteten Fördervolumina ( <i>Jahr der Inbetriebnahme ausschlaggebend</i> ), für die ein Anspruch auf Zahlung des Zuschlages nach dem KWK-Gesetz geltend gemacht wird. Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung gem. § 7a KWK-Gesetz		
Absender:		
Empfänger:		
oder		
oder		
	<b>Kategorie</b>	<b>Euro</b> im Kalenderjahr 2013
§ 5b	Förderung für Neu- und Ausbau von <b>Wärmespeichern mit Baubeginn ab einschließlich 19.07.2012 und Inbetriebnahme bis 31.12.2020</b> in Höhe gemäß § 7b KWK-G	
§ 5b	Förderung für Neu- und Ausbau von <b>Kältespeichern mit Baubeginn ab einschließlich 19.07.2012 und Inbetriebnahme bis 31.12.2020</b> in Höhe gemäß § 7b KWK-G	
Bitte füllen Sie die fett umrandeten Felder aus und senden Sie das ausgefüllte Formular vorzugsweise per E-Mail oder über einen anderen der oben angegebenen Wege an den ÜNB zurück.		

Abbildung 10: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung der Wärme- und Kältespeicherförderung Anlagen mit Baubeginn ab einschließlich 19.07.2012 und Inbetriebnahme bis 31.12.2020

<p><b>sehr kleine KWK-Anlage</b>  <b>Vergütung gem. §7 Abs. 3 KWKG</b>  für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember  <b>2013</b></p> <p>erwartetes Fördervolumina, für die ein Anspruch auf Zahlung des Zuschlages nach dem KWK-Gesetz geltend gemacht wird. Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung gem. § 7 Abs. 3 KWK-Gesetz</p>					
<p>Absender: <table border="1" style="width: 50%; height: 40px; border-collapse: collapse;"><tr><td style="border: none;"></td></tr><tr><td style="border: none;"></td></tr><tr><td style="border: none;"></td></tr></table></p> <p>Empfänger: oder</p> <p>oder</p>					
	<b>Kategorie</b>	<b>Euro</b>			
		im Kalenderjahr 2013			
§ 5 (1) S.1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 7 (3)	Förderung für sehr kleine KWK-Anlagen und Brennstoffzellen bis zu 2 kW mit Inbetriebnahme ab einschließlich 19.07.2012 (Auszahlung für die Dauer von 30.000 Vollbenutzungsstunden) <b>Mit Antragstellung auf die Pauschalzahlung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge.</b>				
<p>Bitte füllen Sie die fett umrandeten, farbigen Felder aus und senden Sie das ausgefüllte Formular vorzugsweise per E-Mail oder über einen anderen der oben angegebenen Wege an den ÜNB zurück.</p>					

Abbildung 11: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung der Zuschlagszahlungen für sehr kleine KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme ab einschließlich 19.07.2012

**Ansprechpartner:**

Juristische Fragen:

Christoph Weißenborn

Telefon: +49 30 300199-1514

nidal.meyer@bdew.de

Netzbetreiber:

Nidal Meyer

Telefon: +49 30 300199-1111

nidal.meyer@bdew.de

Jan Zacharias

Telefon: +49 30 300199-1113

jan.zacharias@bdew.de

Anlagenbetreiber:

Florian Leber

Telefon: +49 30 300199-1311

florian.leber@bdew.de